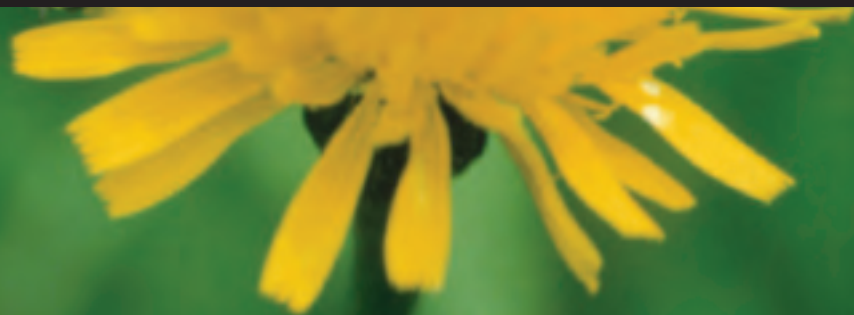


T I E R S C H U T Z



Tierschutz in der
landwirtschaftlichen
Tierhaltung

Impressum

Herausgeber: Bundes-LFI, Schauflergasse 6, 1014 Wien

Redaktionsteam: Univ.-Prof. Dr. Gottfried Holzer, Mag. Stefan Fucik, Dr. Mario Winkler

Fotonachweis: Fotoarchiv des BMLFUW, agrarfoto.com, lamawanderland.at

Quellenangabe: Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004;
1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004

Gestaltung: G&L Werbe und Verlags GmbH, 1030 Wien

Druck: Druckerei Berger, Horn

Copyright: Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Redaktionsschluss: Oktober 2005, 1. Auflage



Gefördert aus Mitteln der EU, des Bundes und der Länder



Vorwort

Das Bundestierschutzgesetz hat einen neuen Standard für den Umgang mit dem Tier gesetzt und die notwendige Vereinheitlichung der Anforderungen über die Ländergrenzen hinweg erreicht. Aus internationaler Sicht hat sich Österreich durch dieses Gesetz mit an die Spitze jener wenigen Länder gestellt, für die Tierschutz ein zentrales Anliegen ist.

Speziell für die Nutztierhaltung haben sich durch das Bundestierschutzgesetz die Rahmenbedingungen verändert. Dabei wurde jedoch auf die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht vergessen. Denn kaum eine Gruppe ist so unmittelbar betroffen wie die landwirtschaftlichen Tierhalter. Die neuen Anforderungen haben sowohl direkte Auswirkungen auf die tägliche Arbeitsroutine als auch ganz besonders auf die Investitionsentscheidungen.

So haben die österreichischen Eierzeuger den mit dem neuen Gesetz festgeschriebenen Ausstieg aus der Käfighaltung zu bewältigen. Die vom Landwirtschaftsressort mit den Ländern bereitgestellte Umstiegsförderung soll den Betrieben den Übergang zu der kostenintensiveren und im Management anspruchsvolleren Alternativhaltung erleichtern. Auch die Rinderhalter werden sich umstellen müssen. Die dauernde Anbindehaltung ist mit einem Ablaufdatum versehen. Bei Anbindehaltung müssen in Zukunft Auslauf oder Weide gewährt werden. Die dafür vorgesehene Ausnahmeregelung wird nicht jeder in Anspruch nehmen können. Hier sind die entsprechenden Verfahren noch offen und bedürfen einer Regelung, damit sich die Betriebe einstellen können.

Für viele Betriebe in mehreren Bundesländern hat das Bundestierschutzgesetz aber auch eine Verlängerung von Übergangsfristen für bauliche Anforderungen gebracht. Vielen wurde mit der mit den Verhandlungen verbundenen Diskussion erst klar, wie umfassend die Nutztierhaltung in ihrem jeweiligen Bundesland bereits geregelt war.

Diese Tierschutzbrochure soll den Tierhaltern in verständlicher Form die wichtigsten Inhalte und Anforderungen vermitteln. Für die Landwirte als Hauptbetroffene ist es einfach eine Notwendigkeit, die gesetzlich festgelegten Auflagen zu kennen. Diese handliche und sehr ansprechend gestaltete Broschüre soll zur Beschäftigung mit dem wichtigen Thema Tierschutz in der Tierhaltung anregen.

Mein herzlicher Dank gilt den Autoren und allen, die am Zustandekommen dieser Broschüre mitgewirkt haben

Josef Pröll
Landwirtschaftsminister



Das neue Bundestierschutzgesetz ist seit 1. Jänner 2005 in Kraft. Es schafft für unsere Betriebe nach einer geraumen Zeit der Unsicherheit wieder eine verlässliche Perspektive. Die Einigung der vier Parlamentsparteien hat gezeigt, dass sich alle an der Gesetzwerdung beteiligten Gruppen in die Mitte bewegt haben. Dennoch verschärft sich die Wettbewerbssituation für Österreichs Landwirte durch die im EU-Vergleich höheren Standards in der Nutztierhaltung. Die bäuerliche Interessenvertretung hat daher eine Reihe von Begleitmaßnahmen durchgesetzt, um den Landwirten die Umstellung zu erleichtern.

Um Wettbewerbsnachteile auszugleichen, bedarf es allerdings der Unterstützung der Konsumenten. Die bewusste Entscheidung für heimische Produkte aus Qualitätsproduktion ist mehr denn je Kriterium dafür, ob Tierschutz nur gefordert oder auch honoriert wird. Ebenso ist der Lebensmittelhandel aufgerufen, unseren Bauern für ihre hohen Produktionsstandards gerechte Preise zu zahlen.






Die Bestimmungen des Bundestierschutzgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen sind für Anlagen oder Haltungseinrichtungen, die nach dem 1. Jänner 2005 neu errichtet werden sofort und in vollem Umfang anzuwenden. Hinsichtlich bestehender Betriebe ist man von jenen Fristen ausgegangen, die die 15a Vereinbarungen der Länder zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere vorsehen.

Einige der umstrittensten Punkte waren die dauernde Anbindehaltung und die Käfighaltung. Während europaweit das Käfigverbot bei der Legehennenhaltung ab 2012 gilt, hat sich Österreich für ein vorzeitiges Käfigverbot mit 31. Dezember 2008 entschieden. Der Kompromiss bei der Anbindehaltung sieht vor, dass Rinder zwar 90 Tage im Jahr geeignete Bewegungsmöglichkeiten haben müssen, die Behörde jedoch in begründeten Ausnahmen erlassen kann.

Die vorliegende Broschüre zum umfassenden Themenbereich Tierschutz informiert über die gesetzlichen Rahmenbedingungen, Übergangsfristen und notwendigen Vorkehrungen im bäuerlichen Betrieb. Ein informativer Leitfaden für die Praxis, der unseren Landwirten in der täglichen Praxis ein nützlicher Ratgeber sein wird.

Rudolf Schwarzböck
Präsident der Landwirtschaftskammer Österreich

Inhalt

 Das Tierschutzgesetz und seine Verordnungen	5
 Wesentliche Punkte aus landwirtschaftlicher Sicht	6
 Zusammenfassung der Übergangsbestimmungen	9
 Kommentar zum Tierschutzgesetz	12
 Bestimmungen gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung (Nutztierhaltungsverordnung)	13
Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen (Equiden)	13
Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern	16
Mindestanforderungen für die Haltung von Schafen	21
Mindestanforderungen für die Haltung von Ziegen	23
Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen	26
Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel	32
Mindestanforderungen für die Haltung von Straussen	38
Mindestanforderungen für die Haltung von Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild sowie Davidshirschen	40
Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen	42
Mindestanforderungen für die Haltung von Nutzfischen	43
Mindestanforderungen für die Haltung von Lamas	45



Das Tierschutzgesetz und seine Verordnungen

Ziel des Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlergehens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier. Das Wohlergehen des Tieres kommt in der Befriedigung seiner Bedürfnisse und der Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst zum Ausdruck.

Das Bundesgesetz gliedert sich in 4 Hauptstücke:

Das **1. Hauptstück** enthält allgemeine Bestimmungen zum Schutz der Tiere: Zielsetzung, Geltungsbereich, Verbot der Tierquälerei und der Tötung, Verbot von Eingriffen an Tieren, Transport von Tieren, Tierversuche etc. Das Bundesgesetz gilt für alle Tiere, ausgenommen hiervon ist die weidgerechte Ausübung der Jagd und Fischerei.

Das **2. Hauptstück** ist dem Schutz aller vom Menschen gehaltenen (Wirbel-)Tiere gewidmet und regelt auch das Schlachten und Töten von Tieren: Es umfasst allgemeine Grundsätze, dass die Tiere entsprechend ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen gehalten, ernährt und versorgt werden. Betreuungspersonen müssen über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. Im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung ist davon auszugehen, dass die Grundanforderungen dann vorliegen, wenn eine entsprechende Ausbildung oder Praxis durchlaufen worden ist. Weiters werden in diesem Hauptstück Punkte wie Versorgung bei Krankheit oder Verletzung, Anforderungen an die bauliche Ausstattung und Haltungsvorrichtungen, die regelmäßige Kontrolle aller Tiere, etc. definiert.

Das **3. Hauptstück** regelt die Vollziehung: Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen obliegt der Behörde unter der Vornahme eines risikobasierten Stichprobenplanes, wobei die Kontrollen nach Möglichkeit gemeinsam mit anderen durchzuführenden Kontrollen vorzunehmen sind.

Das **4. Hauptstück** enthält Straf- und Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen und definiert auch die Tätigkeit des Tierschutzrates und des Tierschutzombudsmannes, der von jedem Bundesland zu bestellen ist und die Interessen des Tierschutzes zu vertreten hat. Der Tierschutzrat ist eine Expertenkommission, mit folgenden Aufgaben: Beratung, Erstellen von Stellungnahmen, Beantwortung von Anfragen, Evaluierung von Empfehlungen, Evaluierung des Vollzuges etc.

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben sieht das Bundesgesetz eine Reihe von Verordnungsermächtigungen vor, die durch die allgemeinen Bestimmungen und durch ausdrückliche Regelungsaufträge näher determiniert werden.

Verordnungsermächtigungen zum Bundesgesetz:

- 1. Tierhaltungsverordnung (Nutztierhalterverordnung)
- 2. Tierhaltungsverordnung
- Tierschutz-Kontrollverordnung
- Tierschutz-Schlachtverordnung
- Diensthunde-Ausbildungsverordnung
- Tierhaltungs-Gewerbeverordnung
- Tierschutz-Veranstaltungsverordnung
- Zoo-Verordnung
- Tierschutz-Zirkusverordnung
- Tierheim-Verordnung

Bei Redaktionsschluss noch ausständige Verordnungen:

- Transportverordnung
- Chipverordnung für Hunde / Katzen
- Kennzeichnungsverordnung (Stallsysteme)
- Zuchtmethoden

Tierschutz und Cross Compliance:

Im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik hat die Europäische Union durch die Einführung der Einheitlichen Betriebsprämie nicht nur das Modell der landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungen im Marktordnungsbereich geändert, sondern diese auch an die Einhaltung der so genannten Cross Compliance Bestimmungen geknüpft und das Kontrollsystem angepasst.

Um die einheitliche Betriebsprämie sowie andere Direktzahlungen in vollem Umfang zu erhalten, müssen ab 2005 so genannte Cross Compliance Bestimmungen bzw. anderweitige Verpflichtungen eingehalten werden. Folgende tierschutzrelevante Rechtsvorschriften und deren nationale Umsetzung sind ab 1.1.2007 im Rahmen der Cross Compliance von Bedeutung:

- Richtlinie über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern.
- Richtlinie über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.
- Richtlinie über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.



Wesentliche Punkte aus landwirtschaftlicher Sicht

© BAL-Gumpenstein /
Buchgraber



Zielsetzung und Geltungsbereich

Ziel des Gesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen. Sie haben je nach budgetären Möglichkeiten unter anderem auch tierfreundliche Haltungssysteme zu fördern.

Das Tierschutzgesetz gilt für alle Tiere, es gilt jedoch nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei.

Grundsätze der Tierhaltung

Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn die Haltung ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt und die folgenden Grundsätze eingehalten werden:

Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Verbot der Tierquälerei

Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Verbot der Tötung

Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. Erlaubt ist jedoch unter anderem die fachgerechte Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren oder die rasche Tötung in unbedingt erforderlichen Fällen, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen.

Verbot von Eingriffen an Tieren und Ausnahmebestimmungen

Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung dienen, sind verboten, insbesondere:

1. Eingriffe zur Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes eines Tieres
2. Das Kupieren des Schwanzes
3. Das Kupieren der Ohren
4. Das Durchtrennen der Stimmbänder
5. Das Entfernen der Krallen und Zähne
6. Das Kupieren des Schnabels

Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet zur Verhütung der Fortpflanzung oder wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Diese Eingriffe sind in der 1. Tierhaltungsverordnung (Nutztierhaltungsverordnung) festgelegt. Diese Eingriffe dürfen nur von Tierärzten oder sachkundigen Personen durchgeführt werden.

Erlaubte Eingriffe durch sachkundige Personen

Pferd:

Kennzeichnung durch Brand

Rind:

Enthornen bis 2 Wochen Lebensalter mit genau definiertem Brennstab
Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren

Schaf:

Das Kupieren des Schwanzes bis zu 3 Tagen Lebensalter durch scharfes Abtrennen und max. 1/3, bei betrieblicher Notwendigkeit und tierärztlicher Bestätigung bei weiblichen Zuchtlämmern bis zu 1/2 der Schwanzlänge

Ziege:

Kein zulässiger Eingriff durch den Tierhalter

Schwein:

Bis zum 7. Lebenstag unter bestimmten Voraussetzungen:
Kupieren des Schwanzes,
Verkleinern der Eckzähne,
Kastration
Verkürzen der Eckzähne von Ebern

Geflügel:

Unter bestimmten Voraussetzungen:
Schnabelkürzen bis zum 10. Lebenstag
Kürzen des Zehenendgliedes bei Eintagsküken für Zuchthähne

Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist verboten!

Eine sachkundige Person ist entweder eine Betreuungsperson oder eine andere Person mit einschlägiger Ausbildung:

• **Betreuungsperson:**

1. Einschlägige akademische / schulische Ausbildung oder
2. Tierpfleger oder
3. außerschulisch praktische Ausbildung einschl. Unterweisung oder
4. im Bereich der Teichwirtschaft: Fischereifacharbeiter / -meister oder
5. es ist sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit glaubhaft, dass die Person die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen oder vornehmen kann.

• **Andere Personen:**

Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen, welche die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, der einschlägigen Rechtsvorschriften, der ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet.

Transport von Tieren

Soweit der Transport von Tieren, einschließlich der Be- und Entladung, nicht den Bestimmungen des Tiertransportgesetzes unterliegt, ist beim Transport sicherzustellen, dass die Tiere über einen angemessenen, ausreichend belüfteten Raum verfügen, Schutz vor ungünstigen Witterungseinflüssen haben und mit dem erforderlichen Wasser und Futter versorgt werden.

In einer zu Redaktionsschluss noch nicht vorliegenden Tiertransportverordnung werden nähere Bestimmungen über Größe, Beschaffenheit und Ausrüstung von Transportbehältnissen, Transportmitteln und die bei der Ver- und Entladung zu benutzenden Hilfsmitteln festgelegt.

Versorgung bei Krankheit oder Verletzung

Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Bewegungsfreiheit

Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

Das Tier muss über einen Platz verfügen, der seinen Bedürfnissen angemessen ist.

Die dauernde Anbindehaltung ist verboten (Besondere Bestimmungen bezüglich dauernder Anbindehaltung von Rindern siehe Seite 10).

Füttern und Tränken

Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form und in ausreichender Menge verabreicht werden. Die Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist.

Bauliche Ausstattung und Haltungsvorrichtungen

Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungseinrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.

Unterkünfte, Anbindevorrichtungen und Vorrichtungen, mit denen Tiere räumlich umschlossen werden sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.

Die Bestimmungen für Käfige und andere Haltungssysteme zur Haltung von Legehennen werden bei den Übergangsbestimmungen erläutert (siehe Seite 10).

Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden, ausgenommen davon ist die Kükenaufzucht.

Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage für ausreichenden Luftaustausch sorgt. Es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.

Für neuartige serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und neuartige technische Ausrüstungen für Tierhaltungen ist ein verpflichtendes behördliches Zulassungsverfahren vorgesehen. Die zu Redaktionsschluss noch nicht vorliegende Kennzeichnungsverordnung für – unter anderem – neuartige Stallsysteme soll nähere Details regeln.

Nicht in Unterkünften untergebrachte Tiere

Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind (Freilandhaltung), sind soweit erforderlich

vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

Kontrollen durch den Tierhalter

In landwirtschaftlichen Tierhaltungen sind alle Tiere, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist und ebenfalls alle automatischen und mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können.

Aufzeichnungen

Der Tierhalter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen (Betriebsregister bzw. Arzneimittelabgabescheine) und die Anzahl der toten Tiere (vorzugsweise im Bestandsregister) zu führen.

Schlachtung oder Tötung

Die Tötung eines Tieres darf nur so erfolgen, dass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.

Die Schlachtung, Tötung, Verbringung, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung eines Tieres darf nur durch Personen vorgenommen werden, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Die Tierschutz - Schlachtverordnung regelt hierzu weitere Details, insbesondere auch die notwendigen Sachkunderfordernisse.

Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten. Für rituelle Schlachtungen (ohne Betäubung) gelten genau definierte Vorschriften. Nähere Be-

stimmungen und Ausnahmeregelungen in Bezug auf Not- schlachtungen und rituelle Schlachtungen werden ebenfalls in der Tierschutz - Schlachtverordnung erläutert.

Behördliche Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der entsprechenden Verordnungen obliegt der Behörde.

Landwirtschaftliche Nutztierhaltungen sind von der Behörde nach einer Risikoanalyse in systematischen Stichproben an Ort und Stelle auf die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren. Nähere Bestimmungen zu den behördlichen Kontrollen sind in der Tierschutz-Kontrollverordnung festgelegt.

Stellt die Behörde bei einer Überwachung fest, dass Tiere nicht entsprechend der Vorschriften gehalten werden, sind dem Tierhalter Maßnahmen vorzuschreiben, durch welche innerhalb einer angemessenen Frist eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Tierhaltung erreicht werden kann.

Strafbestimmungen und Verbot der Tierhaltung

Verstöße gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes können mit Geldstrafen bestraft werden. Die Behörde kann jedoch auch einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung von Tieren verbieten!

Tierschutzombudsmann

In jedem Bundesland ist ein Tierschutzombudsmann zu bestellen, der die Interessen des Tierschutzes zu vertreten hat.

Der Tierschutzombudsmann hat in Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz Parteistellung. Er ist berechtigt, in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

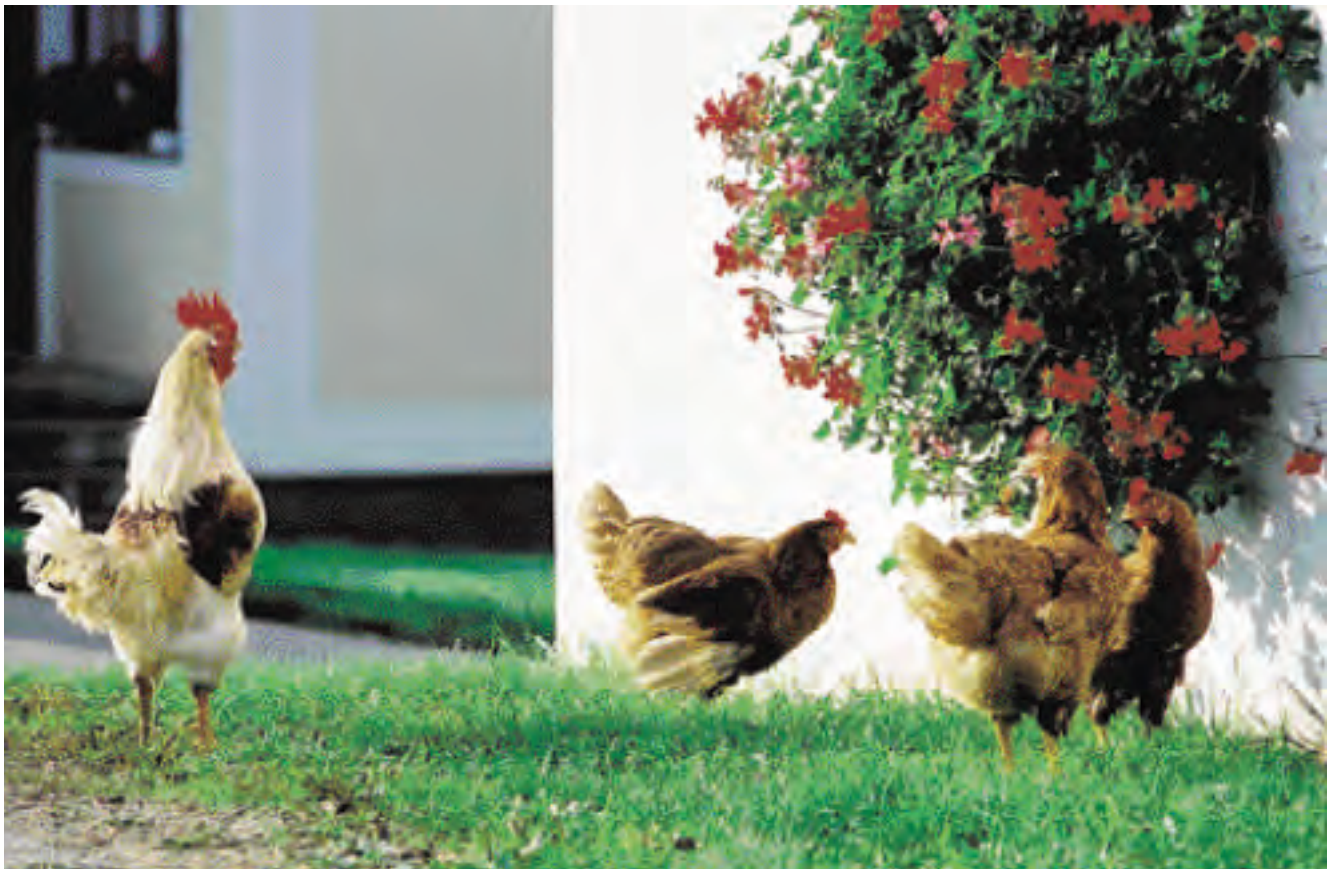


© BAL-Gumpenstein/Buchgraber



© BMLFUW/HOPI MEDIA

Zusammenfassung der Übergangsbestimmungen



© BMLFUW/AMA-Bioarchiv/Pichler

Das Tierschutzgesetz ist am 1. Jänner 2005 in Kraft getreten und die Bestimmungen des Gesetzes und seiner Verordnungen (soweit vorhanden) gelten grundsätzlich auch ab diesem Datum. Dennoch gibt es eine Reihe von unterschiedlichen Übergangsfristen um die Einhaltung der Bestimmungen auch möglich zu machen.

Betriebe, die ab dem 1. Jänner 2005 gebaut werden:

Die Neuerrichtung von Anlagen oder Haltungseinrichtungen darf nur nach Maßgabe des Tierschutzgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen.

Betriebe, die bereits vor dem 1. Jänner 2005 gebaut wurden:

Bei bestehenden Anlagen oder Haltungseinrichtungen gelten die Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Verordnungen jedenfalls für jene Bereiche, wo für die Einhaltung der Bestimmungen keine baulichen Maßnahmen notwendig sind, zB. Reduzierung der Bestandsdichte.

Instandsetzungsarbeiten oder die Ersetzung einzelner Elemente dürfen vorgenommen werden, auch wenn dadurch die neuen Standards nicht erreicht werden.

Wenn bei bestehenden Anlagen oder Haltungseinrichtungen jedoch bauliche Maßnahmen durchgeführt werden, die über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen (zB. Umbau), sind sie so durchzuführen, dass die Anforderungen des Bundesgesetzes und der Verordnungen eingehalten werden!

Allgemeine Übergangsfristen

Die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen gelten für Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung:

von **Rindern** und **Hausgeflügel** *) jedenfalls ab **1. Jänner 2012**, von **Schweinen** jedenfalls ab **1. Jänner 2013**

*) für die Haltung von Legehennen gelten besondere Übergangsfristen (siehe Seite 10 und ab Seite 32)!

Verlängerung bei Einhaltung bisheriger landesrechtlicher Bestimmungen:

Wenn jedoch diese Anlagen und Haltungseinrichtungen bereits (vor dem 1. Jänner 2005) den bisherigen landesrecht-

lichen Anforderungen oder den Anforderungen der „Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft“ (15a-Vereinbarung) entsprochen haben, endet die Übergangsfrist spätestens mit 1. Jänner 2020.

Diese sehr allgemein gehaltenen grundsätzlichen Bestimmungen werden durch folgende genauer definierte Fristen ergänzt.

Besondere Übergangsfristen

Aufzucht von Küken und Junghennen:



Bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen ist bei den Maßen bezüglich Bewegungsfreiheit (1. Tierhaltungsverordnung, Abschnitt Geflügel: Punkt 3.2.) die lichte Höhe (mindestens 45 cm) nicht zu berücksichtigen.

Haltung von Legehennen in Alternativsystemen:

© BMLFUW/AMA-Bioarchiv/Pichler

Die Bestimmungen folgender Punkte der 1. Tierhaltungsverordnung, Abschnitt Geflügel: 4.1. (Stalleinrichtungen), 4.4. (Ebenen), 4.5.1. (Auslauföffnungen bei Auslauf) und 4.5.2. (Unterschlupfmöglichkeiten bei Auslauf) gelten für alle ab dem 01.01.2002 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 01.01.2007 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

Käfighaltung von Legehennen:

konventionelle Käfighaltung:

Der Bau oder die erste Inbetriebnahme ist verboten. Der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2003 gebauten Käfigen ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 zulässig.

Ausgestalteter Käfig:

Der Bau oder die erste Inbetriebnahme ist ab 1. Jänner 2005 verboten.

Der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2005 gebauten Käfigen ist bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme zulässig.

Dauernde Anbindehaltung von Rindern:

Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im

Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen.

Für zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen gilt die verpflichtende Gewährung von

• Weidegang ab dem 1. Jänner 2010 oder

• Auslauf ab dem 1. Jänner 2012

mit folgender Ausnahme:

Die **dauernde Anbindehaltung von Rindern ist zulässig, wenn** eine Unterbrechung der Anbindehaltung für den Tierhalter aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Zwingende rechtliche oder technische Gründe, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang entgegenstehen können, sind folgende Gegebenheiten:

1. Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen oder
2. bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder
3. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

Die Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Längsrichtung mindestens 60,00 cm und in der Querrichtung mindestens 40,00 cm Bewegungsfreiheit bieten sowie genügend Spiel in der Vertikalen geben, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.

Gruppenhaltung von Kälbern:

Auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen

gelten für alle zwischen dem 01. Jänner 1994 und dem 31. Dezember 1997 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen die Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung, Abschnitt Rinder, Punkte 3.2.3. -Sätze 1 und 2- (**Bestimmungen über die Gruppenhaltung von Kälbern**) ab dem **01. Jänner 2007**, für alle anderen Anlagen und Haltungseinrichtungen ab dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes.

Die Bestimmungen der Punkte 3.2.1. (Anbindehaltungsverbot von Kälbern) und 3.2.2. (Einzelbuchtenhaltung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Einzelbuchtenhaltung im Freien) gelten **auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen** jedenfalls für alle Betriebe **ab dem 01. Jänner 2005**.

Kuhtrainer:

In bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen dürfen über dem Widerrist angebrachte Elektrobügel weiterverwendet werden, wenn sie auf das Einzeltier mit einem Mindestabstand von 5,00 cm zwischen Bügel und Widerrist eingestellt sind und höchstens einen Tag pro Woche eingeschaltet sind. Der Ein-

satz ist nur bei bereits trächtigen Kalbinnen und trächtigen Kühen und nur bis zu einem Monat vor der zu erwartenden Abkalbung gestattet

Anbindehaltung von Pferden:

Bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Anbindehaltung dürfen **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009** unter folgenden Voraussetzungen weiter betrieben werden:

1. Die Anbindehaltung ist jedenfalls verboten bei Tieren bis zu einem Alter von 30 Monaten, Stuten beim Abfohlen sowie Stuten mit Fohlen bei Fuß.
2. In Anbindung gehaltenen Tieren muss täglich freier Auslauf gewährt werden. Sportbetätigung, Training oder andere nicht freie Bewegungsmöglichkeiten gelten nicht als freier Auslauf.
3. Die Stände und Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Längs- und Querrichtung sowie in der Vertikalen ausreichend Bewegungsfreiheit bieten, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Liegen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.

Anbindehaltung von Ziegen:

Bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Anbindehaltung dürfen **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterbetrieben werden:

Die Stände und Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Längs- und Querrichtung sowie in der Vertikalen ausreichend Bewegungsfreiheit bieten, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Liegen, Fressen und Zurücktreten möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen die Tiere nicht verletzen können. Ketten, Seile, Halsbänder oder andere Anbindevorrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen.

Haltung von Schweinen:

Bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Anbindehaltung von Jungsauen und Sauen dürfen **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005** weiter betrieben werden. Die Halsanbindung ist verboten.

Die Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung, Schweine: Punkt 2.7. (Beschäftigungsmaterial für Jungsauen und Sauen), 2.9. (Absonderungsbuchten), und 3.1.1 (verpflichtende Gruppenhaltung), 3.1.2 (Platzbedarf bei Gruppenhaltung) und 3.1.3 (Buchtenform) gelten für alle ab dem 01. Jänner 2003 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie **ab dem 01. Jänner 2013** auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

Die Bestimmungen des Punktes 2.2.2. hinsichtlich der Spaltenbreiten und Auftrittsweiten für Betonspaltenböden gelten für alle ab dem 01. Jänner 2003 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie ab dem 01. Jänner 2013 auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

Weisen jedoch in Anlagen und Haltungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes den landesrechtlichen Vorschriften oder den Vorschriften der „Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft“ (15a-Vereinbarung) entsprochen haben, bestehende Betonspaltenböden Spaltenbreiten von maximal 11 mm für Saugferkel oder maximal 14 mm für Absetzferkel auf, so müssen diese Böden erst **am 01. Jänner 2020** den diesbezüglichen Bestimmungen des Punktes 2.2.2. (besondere Anforderungen an perforierte Böden) entsprechen.

Verpflichtende Gruppenhaltung von Schweinen:

Sauen und Jungsauen sind für einen Zeitraum, der vier Wochen nach dem Decken beginnt und eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, in Gruppen zu halten. Abweichend davon können Sauen und Jungsauen in Betrieben mit weniger als 10 Sauen für den genannten Zeitraum einzeln gehalten werden, sofern sie sich in der Bucht ungehindert umdrehen können.

Elektrische Treibstöcke:

Grundsätzlich dürfen Tieren keine ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder sie in schwere Angst versetzt werden. Es dürfen insbesondere auch keine technischen Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet werden, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen!

Der Einsatz von elektrischen Treibstöcken ist in der Tierschutz-Schlachtverordnung geregelt.

Treibhilfen dürfen nur zum Leiten der Tiere und nur kurz verwendet werden. Elektrische Treibstöcke dürfen nur bei bewegungsverweigernden ausgewachsenen Rindern und bewegungsverweigernden Schweinen verwendet werden und nur, sofern die Stromstöße nicht länger als zwei Sekunden dauern, in zumutbaren Abständen versetzt werden und die Tiere sich vorwärts bewegen können. Elektrische Treibstöcke dürfen nur an der Hinterviertelmuskulatur angesetzt werden.



Kommentar zum Bundestierschutzgesetz

Viele landwirtschaftliche Tierhalter haben die Erarbeitung des Bundestierschutzgesetzes mit Skepsis beobachtet. Die auf Landesebene insbesondere für Rind, Schwein und Geflügel bereits vorhandene Fülle an unterschiedlichen Vorschriften war vielen nicht im Detail bekannt oder die Problematik durch scheinbar lange Übergangsfristen in den Hintergrund gerückt. Unbestritten ist die Sinnhaftigkeit der durch dieses Gesetz erreichten Vereinheitlichung der Haltungsanforderungen und damit auch der sichergestellten Gleichbehandlung der Tierhalter in allen Bundesländern.

Es wurde jedoch nicht nur bereits Bestehendes neu dargestellt und zusammengefasst. Vom Pferd bis zu den Nutzfischen wurde der Nutztierbereich umfassend geregelt. Dies war in den meisten Bundesländern vorher nicht der Fall und hebt das österreichische Gesetz auch im internationalen Vergleich deutlich heraus. Man kann dies negativ so interpretieren, dass hier in Österreich wieder einmal höhere Auflagen gelten oder aber positiv, dass in diesen Bereichen jetzt Rechtssicherheit gegeben ist.

Das Bundestierschutzgesetz bringt auch gänzlich neue Elemente, die erst im Laufe der Zeit abschließend beurteilt werden können. So ist die verpflichtende Zulassung neuartiger Haltungssysteme nach vorhergehender Prüfung eine völlig neue Herausforderung, die erst noch im Detail umgesetzt werden muss. Auch die Tätigkeit von Tierschutzombudsmännern und Tierschutzrat ist neu und wird mit Interesse beobachtet.

Das Tierschutzrecht wird in den nächsten Jahren weiter anzupassen sein. Die Initiativen dazu werden in erster Linie von Seiten der Europäischen Union kommen müssen. Für einige sensible Bereiche wie zum Beispiel die Mastgeflügel- oder die Putenhaltung fehlen gemeinschaftliche Regelungen, die Wettbewerbsverzerrungen zuungunsten der Erzeuger in Ländern mit hohem Tierschutzbewusstsein – und zu Lasten der Tiere – verhindern. Mit dem Kompetenzübergang von den Ländern zum Bund wurden die Voraussetzungen geschaffen, neue Rahmenbedingungen rasch umzusetzen.

Dipl.-Ing. Dr. Konrad Blaas
Lebensministerium

Selbstevaluierung Tierschutz:

Die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen wird nicht nur durch die zuständige Behörde kontrolliert, sondern ist ab 2007 ein wesentlicher Bestandteil der Cross Compliance Bestimmungen. Ab 2006 besteht für Tierhalter die Möglichkeit, anhand von Checklisten zu prüfen, ob die Tierhaltung den Vorschriften des Bundestierschutzgesetzes bzw. der 1. Tierhaltungsverordnung entspricht. Der Tiergesundheitsdienst als Eigenkontrollsystem kann dabei eine nützliche Hilfe darstellen.



© BMLFUW



Bestimmungen gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung (Nutztierhaltungsverordnung)

Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen (Equiden)

1. Begriffsbestimmungen

Pferdeartige: Esel, Maultiere und Maulesel.

Stockmaß (STM): Größe eines Tieres gemessen vom ebenen Boden bis zur höchsten Stelle des Widerristes.

2. Allgemeine Haltungsverfahren

2.1. Gebäude und Stalleinrichtungen

Die Böden müssen rutschfest sein und so gestaltet und unterhalten werden, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Die Liegeflächen der Tiere müssen eingestreut, trocken und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können. Boxentrennwände müssen einen direkten Sichtkontakt mit Artgenossen er-

möglichen. Bei Hengsten können Boxentrennwände geschlossen ausgeführt sein, wenn sonstiger Sichtkontakt zu anderen Pferden besteht. Die Höhe der Abtrennungen muss bei Hengsten mindestens 1,3 x STM und bei anderen Tieren mindestens 0,8 x STM betragen.

2.2. Bewegungsfreiheit

2.2.1. Anbindehaltung

Die Anbindehaltung ist verboten. Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen, während des Deckens, bei sportlichen Anlässen und bei sonstigen Veranstaltungen zulässig.

Hinweis zu Übergangsfrist:

Bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Anbindehaltung dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen (grüner Kasten weiter unten) weiter betrieben werden.

2.2.2. Einzelboxenhaltung

Für die Haltung in Einzelboxen betragen die Mindestmaße:

Größe der Tiere	Boxenfläche ¹⁾	Kürzeste Seite
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	180,00 cm/Tier
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	200,00 cm/Tier
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	220,00 cm/Tier
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	250,00 cm/Tier
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	260,00 cm/Tier
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	270,00 cm/Tier
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	290,00 cm/Tier

1) Diese Fläche gilt auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr.

2.2.3. Gruppenhaltung

Bei Gruppenhaltung betragen die Mindestmaße:

Größe der Tiere ¹⁾	Boxenfläche für das erste und zweite Tier ²⁾	Boxenfläche für jedes weitere Tier ²⁾
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	4,00 m ² /Tier
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	5,00 m ² /Tier
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	6,00 m ² /Tier
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	7,00 m ² /Tier
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	7,50 m ² /Tier
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	8,00 m ² /Tier
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	9,00 m ² /Tier

1) im Durchschnitt der Gruppe

2) Fressstände sind in diese Flächen nicht einzurechnen

Bei Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung stehen.

2.2.4. Auslauf

Mehrmals wöchentlich ist eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen.

Besteht die Bewegungsmöglichkeit in freiem Auslauf, muss mindestens die zweifache Fläche wie für Einzelboxen gefordert vorhanden sein.

Die Umzäunung von Pferdekoppeln und Pferdeausläufen ist so zu gestalten, dass spitze Winkel vermieden werden. Die Verwendung von Stacheldraht oder weitmaschigen Knotengitterzäunen ist bei Pferdekoppeln und bei Pferdeausläufen verboten.

2.3. Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.

In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

2.4. Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

2.5. Lärm

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgeläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.

2.6. Ernährung

Die Fütterungs- und Tränkvorrichtungen sind so zu gestalten und anzuordnen, dass die Tiere ungehindert fressen und trinken können.

Den Tieren ist das der Leistung entsprechende Krafffutter und mindestens drei Mal täglich Raufutter zur Verfügung zu stellen, sofern keine Möglichkeit zu freier Aufnahme besteht.

Bei der Fütterung in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann und es nicht zu Verdrängungen kommt.

Werden die Tiere in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtevorlage gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Werden Tiere in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtevorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 nicht überschritten werden.

Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppensystemen betragen:

Größe der Tiere ¹⁾	Fressplatzbreite
STM bis 120 cm	60,00 cm
STM bis 135 cm	65,00 cm
STM bis 150 cm	70,00 cm
STM bis 165 cm	75,00 cm
STM bis 175 cm	75,00 cm
STM bis 185 cm	80,00 cm
STM über 185 cm	85,00 cm

1) im Durchschnitt der Gruppe

2.7. Betreuung

Bei Verwendung von Tieren als Zugtiere oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr ist sicherzustellen, dass die Tiere ausreichende Ruhepausen haben und nicht überfordert werden. Innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ist jedenfalls eine durchgängige Ruhepause von mindestens acht Stunden zu gewähren. Bei rationierter Fütterung muss im Anschluss an die Fütterung eine

Ruhepause von mindestens einer Stunde eingehalten werden. Dabei sollte die Arbeitsbelastung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Tieres stehen. Kranke oder sonst beeinträchtigte Tiere dürfen zur Arbeit nicht herangezogen werden.

Verboten sind alle medikamentösen und nicht pferdegerechten Einwirkungen des Menschen, die beim Sportpferd gesetzt werden mit dem Ziel einer Beeinflussung über die natürliche Veranlagung, das Leistungsvermögen und die Leistungsbereitschaft des Pferdes hinaus.

Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände, wie z.B. Geschirre, Zaumzeuge, Zügel, Gebisse oder Sattel, die Tiere nicht verletzen können und ein ungehindertes Fressen und Misten ermöglichen. Diese Einrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen.

Eine regelmäßige und fachgerechte Hufpflege ist sicherzustellen.

Das Clippen der Tastaare (Fibrissen) um Augen, Nüstern und Maul ist verboten.

2.8. Ganzjährige Haltung im Freien

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht. Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken. Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.

Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

2.9. Almwirtschaft

Sofern bei der Haltung auf Almen, Asten, Vorsäben und dergleichen ein täglicher Weidegang erfolgt, finden die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Ställe keine Anwendung.

2.10. Absatzveranstaltungen und Tierschauen

Für die kurzfristige Haltung während der Dauer von Absatzveranstaltungen oder Tierschauen finden die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Ställe keine Anwendung.

2.11. Eingriffe

Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden.

Zulässige Eingriffe sind:

1. Die Kastration, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
2. Die Kennzeichnung durch Brand.

3. Übergangsbestimmungen

Bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Anbindehaltung dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiter betrieben werden:

1. Die Anbindehaltung ist jedenfalls verboten bei Tieren bis zu einem Alter von 30 Monaten, Stuten beim Abfohlen sowie Stuten mit Fohlen bei Fuß.
2. In Anbindung gehaltenen Tieren muss täglich freier Auslauf gewährt werden. Sportbetätigung, Training oder andere nicht freie Bewegungsmöglichkeiten gelten nicht als freier Auslauf.
3. Die Stände und Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Längs- und Querrichtung sowie in der Vertikalen ausreichend Bewegungsfreiheit bieten, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Liegen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.

Sehr geehrte Pferdehalter!

Mit dem ab 1.1. 2005 gültigen Bundestierschutzgesetz liegt erstmals ein für alle Bundesländer gültiges Regelwerk zur Haltung von Pferden und Pferdeartigen vor. Die Pferdehaltung im landwirtschaftlichen Betrieb ist nicht nur gekennzeichnet durch eine immer größer werdende Rassenvielfalt, sondern auch durch eine Vielzahl möglicher Betriebsformen. Ob eigene Pferde im Zuchtbetrieb oder fremde Pferde zur Einstellung, Aufzucht oder lediglich zur Sommerweide – der Landwirt ist hier nicht nur Produzent, sondern auch Dienstleister.

Das Pferd ist vor allem Bewegungs- und Fluchttier. Unabhängig von Rasse und Verwendung werden für die Haltung von Pferden sehr hohe Anforderungen gestellt.

Im sehr schwierigen Diskussionsprozess bei der Entstehung des Gesetzes konnten einige für Pferdehalter nachteilige Forderungen erfolgreich verhindert werden. So ist es auch weiterhin möglich, eine eindeutige Identifizierung durch Brennen durchzuführen. Das Verbot der Anbindehaltung ist mit ausreichender Übergangsfrist ab 1.1.2010 gültig. Ein vorübergehendes Anbinden für erzieherische Zwecke oder Pflegemaßnahmen etc. ist auch darüber hinaus zulässig. Die in der Nutztierhaltungsverordnung angegebenen Mindestmaße für Einzelboxen bzw. Pferde in Gruppenhaltung kommen bei Umbauten bestehender Stallungen oder Neubauten zum Tragen. Bestehende Ställe können ohne Übergangsfrist weiter betrieben werden.

Die pferderelevanten Bestimmungen des neuen Tierschutzgesetzes geben dem Pferdehalter Rechtssicherheit – die pferdegerechte Haltung ist durch das neue Bundestierschutzgesetz gewährleistet.

Dr. Leopold Erasmus
Geschäftsführer
ZAP – Zentrale Arbeitsgemeinschaft
Österreichischer Pferdezüchter



© BMLFUW/AMA-Bioarchiv/Dall

Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern

1. Begriffsbestimmungen

Kälber: Rinder bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Kurzstand: Anbindestand, bei dem der Raum über dem Futterbarn den Tieren jederzeit zum Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen und Fressen zur Verfügung steht.

Mittellangstand: Anbindestand, bei dem der Raum über dem Futterbarn den Tieren nur zum Fressen zur Verfügung steht.

Anbindehaltung: Haltungsform, bei der jedes Tier einzeln auf einem Standplatz durch eine Anbindevorrichtung fixiert ist.

2. Allgemeine Haltungsvorschriften für alle Rinder

2.1. Bodenbeschaffenheit

2.1.1. Grundlegende Anforderungen

Die Böden müssen rutschfest sein und so gestaltet und unterhalten werden, dass die Rinder keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Weichheit oder Wärmedämmung genügen, sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material ein-

zustreuen. Die Liegeflächen der Tiere müssen trocken und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

2.1.2. Anforderungen an perforierte Böden

Bei Verwendung von Betonspaltenböden, Kunststoff- oder Metallrosten dürfen folgende Spaltenbreiten nicht überschritten werden:

Tierkategorie	Maximale Spaltenbreite ¹⁾
Rinder bis 200 kg	25 mm
Rinder über 200 kg	35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm

¹⁾ In Ställen mit Anbindehaltung sind GÜlleroste mit einer maximalen Spaltenbreite von 40 mm und einer Mindeststegbreite von 25 mm zulässig.

Die Auftrittsfläche von Betonspaltenböden, Kunststoff-, Holzlaten- oder Metallrosten muss eben und gratfrei, die Kanten müssen gebrochen sein.

Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitzte entstehen. Die Auftrittsfläche dieser Böden muss mindestens 80 mm betragen.

Holzlatenroste dürfen nicht mehr neu eingebaut werden.

2.2. Bewegungsfreiheit

Die dauernde Anbindehaltung ist zulässig, wenn und insoweit eine Unterbrechung der Anbindehaltung gemäß § 16 Abs. 4 TSchG für den Tierhalter aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Zwingende rechtliche oder technische Gründe, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang entgegenstehen können, sind folgende Gegebenheiten:

1. Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslauflächen oder
2. bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder
3. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

Die Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Längsrichtung mindestens 60,00 cm und in der Querrichtung mindestens 40,00 cm Bewegungsfreiheit bieten sowie genügend Spiel in der Vertikalen geben, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.

2.3. Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein.

Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

2.4. Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

2.5. Lärm

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden.

Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.

2.6. Ernährung

Die Wasseraufnahme muss aus einer freien Wasseroberfläche möglich sein. Bei Gruppenhaltung ist das Angebot an Tränkevorrichtungen an die Gruppengröße anzupassen.

Die Futterbarnsole muss mindestens 10,00 cm über dem Standniveau liegen.

Bei der Fütterung von Rindern in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann. Werden Rinder in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtevorlage gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Werden Rinder in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtevorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 2,5 : 1 nicht überschritten werden.

Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppensystemen betragen:

Tiergewicht ¹⁾	Fressplatzbreite ²⁾
bis 150 kg	40,00 cm/Tier
bis 220 kg	45,00 cm/Tier
bis 350 kg	55,00 cm/Tier
bis 500 kg	60,00 cm/Tier
bis 650 kg	65,00 cm/Tier
über 650 kg	75,00 cm/Tier

1) im Durchschnitt der Gruppe

2) Diese Werte können für den einzelnen Fressplatz bei rationierter Fütterung um bis zu 10% reduziert werden, wenn die gesamte Fressplatzlänge dem Produkt aus der Tierzahl multipliziert mit den Fressplatzbreiten entspricht.

2.7. Betreuung

Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen die Tiere nicht verletzen können.

Ketten, Seile, Halsbänder oder andere Anbindevorrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen.

Der Zustand der Klauen ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf ist eine Klauenpflege durchzuführen.

Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten. Elektrische Abschrankungen in Laufställen sind nur vorübergehend zulässig.



© Rita Newman

2.8. Eingriffe

Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden.

Zulässige Eingriffe sind:

1. Die Enthornung oder das Zerstören der Hornanlage, wenn
 - der Eingriff bei bis zu zwei Wochen alten Tieren durch Ausbrennen mit einem Brennstab, der über eine exakte Zeitsteuerung sowie eine automatische Abschaltung des Brennvorganges verfügt, fachgerecht durchgeführt wird, oder
 - der Eingriff durch Ausbrennen mit einem sonstigen

Brennstab nach wirksamer Betäubung vorgenommen wird, oder

- der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
- 2. Das Kupieren des Schwanzes von Kälbern im Ausmaß von höchstens 5,00 cm, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird und eine betriebliche Notwendigkeit zur Minderung der Verletzungsgefahr für die Tiere gegeben ist.
- 3. Die Kastration männlicher Rinder, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004, rechtmäßig ausübt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
- 4. Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren.

3. Besondere Haltungsverfahren für Kälber

3.1. Bodenbeschaffenheit

Für Kälber bis 150 kg muss eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche vorhanden sein.

3.2. Bewegungsfreiheit

3.2.1. Anbindehaltung

Die Anbindehaltung von Kälbern ist verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen ist eine höchstens einstündige Anbindung oder Fixierung während bzw. unmittelbar nach der Milchtränke oder Milchaustauschertränke.

3.2.2. Einzelbuchtenhaltung

Seitliche Umschließungen von Einzelbuchten für Kälber müssen mit Ausnahme der Absonderung kranker Tiere einen direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen ermöglichen.

Für Einzelbuchten für Kälber gelten folgende Mindestmaße:

Alter	Länge ¹⁾	Breite
bis 2 Wochen	120,00 cm	80,00 cm
bis 8 Wochen	140,00 cm	90,00 cm
über 8 Wochen ²⁾	160,00 cm	100,00 cm

1) Bei innen angebrachtem Trog ist die jeweilige Buchtenlänge um 20,00 cm zu verlängern.

2) Einzelhaltung ab einem Lebensalter von acht Wochen ist nur gemäß Punkt 3.2.3. zulässig.

Hinweis zu Übergangsfrist:

Die Bestimmungen der Punkte 3.2.1. und 3.2.2. (mit Ausnahme des letzten Absatzes) gelten auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen jedenfalls für alle Betriebe ab dem 01. Jänner 2005.

Bei Einzelhaltung im Freien muss die Einzelbucht überdacht und auf drei Seiten geschlossen sein (z.B. Kälberhütte, Iglu) und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sein. Zusätzlich zur Bucht muss ein Auslauf im Ausmaß der

für Einzelbuchten festgelegten Mindestmaße vorhanden sein.

3.2.3. Gruppenhaltung

Über acht Wochen alte Kälber sind in Gruppen zu halten.

Über acht Wochen alte Kälber müssen nicht in Gruppen gehalten werden, wenn

- auf dem Betrieb weniger als sechs Kälber gehalten werden,
- die Kälber sich bei der Mutter befinden, um von ihr gesäugt zu werden, oder
- eine tierärztliche Anordnung vorliegt, dass das betreffende Tier gesundheits- oder verhaltensbedingt in einer Einzelbucht gehalten werden muss, um behandelt werden zu können.

Hinweis zu Übergangsfrist:

Auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen gelten für alle zwischen dem 01. Jänner 1994 und dem 31. Dezember 1997 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen die Bestimmungen des Punktes 3.2.3. (Sätze 1 und 2) ab dem 01. Jänner 2007, für alle anderen Anlagen und Haltungseinrichtungen ab dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes.

Bei Gruppenhaltung von Kälbern gelten folgende Mindestmaße:

Kälbergewicht ¹⁾	Buchtenfläche
bis 150 kg	1,60 m ² /Tier
bis 220 kg	1,80 m ² /Tier
über 220 kg	2,00 m ² /Tier

1) im Durchschnitt der Gruppe

Bei Gruppenhaltung im Freien müssen die Buchten überdacht und auf drei Seiten geschlossen sein (z.B. Kälberhütte, Iglu) und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sein. Zusätzlich zur Bucht muss ein Auslauf im Ausmaß der für Gruppenbuchten festgelegten Mindestmaße vorhanden sein.

3.3. Ernährung

Alle Kälber müssen mindestens zweimal täglich gefüttert werden.

Kälber müssen ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihren verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnissen entsprechend ernährt werden.

Insbesondere muss ab Beginn der zweiten Lebenswoche Raufutter mit ausreichendem Rohfasergehalt in steigenden Mengen so zur Verfügung gestellt werden, dass die Mindestmenge für acht Wochen alte Kälber 50 g und für 20 Wochen alte Kälber 250 g beträgt. Die tägliche Futtermenge muss genügend Eisen enthalten, damit ein durchschnittlicher Hämoglobinwert von mindestens 4,5 mmol/l Blut gewährleistet ist. Kälber müssen so schnell wie möglich nach der Geburt, auf jeden Fall innerhalb der ersten sechs Lebensstunden, Rinderkolostralmilch erhalten.

Über zwei Wochen alte Kälber müssen über die Milch- oder

Milchtauschertränke hinaus Zugang zu geeignetem Frischwasser oder anderen Flüssigkeiten in ausreichender Menge haben, um ihren Flüssigkeitsbedarf decken zu können. Bei erhöhtem Flüssigkeitsbedarf, insbesondere bei sehr hohen Temperaturen oder bei Krankheit, muss in jedem Fall der ständige Zugang zu geeignetem Frischwasser sichergestellt sein.

3.4. Betreuung

Kälber in Stallhaltung müssen mindestens zweimal täglich, Kälber in Weidehaltung mindestens einmal täglich kontrolliert werden.

Kälbern darf kein Maulkorb angelegt werden.

4. Besondere Haltungsverfahren für Rinder über sechs Monaten

4.1. Bodenbeschaffenheit

Die Haltung von Kühen, hochträchtigen Kalbinnen und Zuchtstieren in Buchten mit vollperforierten Böden ist verboten.

4.2. Bewegungsfreiheit

4.2.1. Anbindehaltung

Massive Barnsockel dürfen bei Kurzständen ab Standniveau höchstens 32,00 cm hoch und 12,00 cm stark sein. Bewegliche Barnabgrenzungen aus elastischem Material dürfen ab Standniveau höchstens 42,00 cm hoch sein.

Starre Seitenbegrenzungen dürfen maximal 70,00 cm in den Stand hineinreichen.

Bei Anbindehaltung betragen die Mindestmaße:

Tiergewicht	Standlänge ¹⁾ Kurzstand	Standlänge ¹⁾ Mittellangstand	Standbreite
bis 300 kg	130,00 cm	160,00 cm	85,00 cm
bis 400 kg	150,00 cm	185,00 cm	100,00 cm
bis 550 kg	165,00 cm	200,00 cm	115,00 cm
bis 700 kg	175,00 cm	210,00 cm	120,00 cm
über 700 kg	185,00 cm	220,00 cm	125,00 cm

1) GÜlleroste gelten nicht als Teil der Standlänge.

4.2.2. Gruppenhaltung

Für kalbende oder kranke Tiere in Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsbuchten zur Verfügung stehen.

Bei Gruppenhaltung müssen Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere für Zwecke tierärztlicher oder sonstiger Behandlungen vorhanden sein.

4.2.2.1. Bei Gruppenhaltung in Liegeboxenlaufställen betragen die Mindestmaße:

Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	190,00 cm	170,00 cm	85,00 cm
bis 400 kg	210,00 cm	190,00 cm	100,00 cm
bis 550 kg	230,00 cm	210,00 cm	115,00 cm
bis 700 kg	240,00 cm	220,00 cm	120,00 cm
über 700 kg	260,00 cm	240,00 cm	125,00 cm

Die Fressgangbreite für Kühe und Mutterkühe muss mindestens 320,00 cm betragen.

Die Laufgangbreite muss für Kühe und Mutterkühe mindestens 250,00 cm betragen.

Für übrige Rinder dürfen die Gangbreiten angemessen verkleinert werden.

Bei Umbauten dürfen die Fressgangbreite um 40 cm und die Laufgangbreite um 30 cm kleiner ausgeführt werden, wenn

- keine Sackgassen entstehen, oder
- der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist, oder
- jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist, oder
- einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind.

Es muss mindestens eine Liegebox je Tier vorhanden sein.

4.2.2.2. Bei sonstiger Gruppenhaltung in Ställen betragen die Mindestmaße:

Tiergewicht ¹⁾	Mindestfläche ²⁾
bis 350 kg	2,00 m ² /Tier
bis 500 kg	2,40 m ² /Tier
bis 650 kg	2,70 m ² /Tier
über 650 kg	3,00 m ² /Tier

1) im Durchschnitt der Gruppe

2) diese Mindestflächen beziehen sich auf vollperforierte Böden. Buchten ohne vollperforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend groß dimensionierte Liegefläche aufweisen.

4.3. Ganzjährige Haltung im Freien

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.

Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.

Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

4.4. Almwirtschaft

Sofern bei der Haltung auf Almen, Asten, Vorsäßen und dergleichen ein täglicher Weidegang erfolgt, finden die Bestimmungen der Punkte 2 und 4 hinsichtlich der Anforderungen an Ställe keine Anwendung.

4.5. Absatzveranstaltungen und Tierschauen

Für die kurzfristige Haltung von Rindern während der Dauer von Absatzveranstaltungen oder Tierschauen finden die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Ställe keine Anwendung.

5. Übergangsbestimmungen

Auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen gelten für alle zwischen dem 01. Jänner 1994 und dem 31. Dezember 1997 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen die Bestimmungen des Punktes 3.2.3. (Sätze 1 und 2) ab dem 01. Jänner 2007, für alle anderen Anlagen und Haltungseinrichtungen ab dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes.

Die Bestimmungen der Punkte 3.2.1. und 3.2.2. (mit Ausnahme des letzten Absatzes) gelten auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen jedenfalls für alle Betriebe ab dem 01. Jänner 2005.

Kuhtrainer:

In bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen dürfen über dem Widerrist angebrachte Elektrobügel weiterverwendet werden, wenn sie auf das Einzeltier mit einem Mindestabstand von 5,00 cm zwischen Bügel und Widerrist eingestellt sind und höchstens einen Tag pro Woche eingeschaltet sind. Der Einsatz ist nur bei bereits trächtigen Kalbinnen und trächtigen Kühen und nur bis zu einem Monat vor der zu erwartenden Abkalbung gestattet.

Sehr geehrte Rinderhalter!

Für manche unter Ihnen scheint das Bundestierschutzgesetz vielleicht kompliziert und praxisfern zu sein. Das Ziel der Vertreter der österreichischen Rinderzüchter war es einerseits Rechtssicherheit für den Landwirt zu schaffen und andererseits bei notwendigem Investitionsbedarf für die Möglichkeit von ausreichenden Übergangszeiten zu sorgen.

Die Ausgangslage zu Beginn der Diskussion war für die Landwirtschaft äußerst schwierig. Zu viele – vor allem auch unbedarfte – sahen sich berufen als Anwalt der Tiere aufzutreten. Die Forderungen waren häufig völlig praxisfremd und überzogen.

Das Ergebnis ist ein Bundestierschutzgesetz, das einerseits dem Tier gerecht wird und andererseits auch dem Bauern als Tierhalter einen erfüllbaren rechtlichen Namen liefert.

Jedenfalls kommt dem Tier haltenden Landwirt ein hohes Maß an Verantwortung zu. Das Tier – nunmehr als Mitgeschöpf bezeichnet – stellt nicht nur einen Produktionsfaktor dar, sondern hat auch ein Anrecht auf respektvollen Umgang.

Nicht zuletzt wird mit dem neuen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, dass ab 1.1.2006 die Produktionskette vom Stall bis zum Tisch verfolgt und alle Beteiligten in die Verantwortung mit einbezieht, auch der Aspekt der gesunden Lebensmittelproduktion verstärktes Augenmerk erhalten.

Damit schließt sich der Kreis. Nur der achtvolle Umgang mit dem Tier ermöglicht dessen Wohlbefinden und Gesundheit und letztendlich eine hohe Qualität der Lebensmittel.

Mit dem Bundestierschutzgesetz hat der Bauer seinen Beitrag dazu geleistet. Jetzt ist der Konsument am Zug, seinen Forderungen auch mit der entsprechenden Honorierung Nachdruck zu verleihen.

Das von der Öffentlichkeit hohe Maß an gefordertem Tierschutz kann nur realisiert werden, wenn auch die Produkte jener gekauft werden, die diesem Tierschutz gerecht werden – Produkte vom österreichischen Bauern. Der Billigeinkauf aus dem Ausland wird den gestellten Forderungen nicht gerecht. Der Konsument hat die Verantwortung sich für das richtige Produkt zu entscheiden.

Mag. Franz Sturmlechner
Geschäftsführer
ZAR- Zentrale Arbeitsgemeinschaft Österr. Rinderzüchter



© BMLFUW/AMA-Bioarchiv/Pichler

Mindestanforderungen für die Haltung von Schafen

1. Begriffsbestimmungen

Mutterschaf: Weibliches Schaf nach dem ersten Ablammen oder über 12 Monate.

Lamm, Jungschaf: Schaf bis 12 Monate.

Widder: Männliches Schaf über 12 Monate.

2. Allgemeine Handlungsvorschriften

2.1. Bodenbeschaffenheit

Die Haltung von Schafen in Buchten mit durchgehend perforierten Böden ist verboten. Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen an Weichheit und Wärmedämmung genügen, sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen.

2.2. Bewegungsfreiheit

Die Anbindehaltung von Schafen ist verboten. Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Zweck von Pflegemaßnahmen, bei Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen zulässig.

Lämmer und Jungschafe dürfen nicht in Einzelbuchten gehalten werden. Bei der Haltung in Einzelbuchten muss Sichtkontakt zu anderen Tieren gewährleistet sein.

In Anlagen zur Einzelbuchtenhaltung dürfen Schafe nur gehalten werden, wenn eine ausreichende Unterbrechung der Einzelbuchtenhaltung durch Weidegang oder Auslauf an mindestens 90 Tagen im Jahr gegeben ist.

Jedem Tier muss mindestens folgende Bodenfläche im Stall zur Verfügung stehen:

Tierkategorie	Gruppenbucht	Einzelbucht
Mutterschaf ohne Lamm	0,80 m ² /Tier	1,20 m ² /Tier
Mutterschaf mit 1 Lamm	1,20 m ² /Tier	2,00 m ² /Tier
Mutterschaf mit mehr als 1 Lamm	1,50 m ² /Tier	2,30 m ² /Tier
Lämmer, Jungschafe bis 6 Monate	0,50 m ² /Tier	–
Jungschafe über 6 bis 12 Monate	0,60 m ² /Tier	–
Widder	1,50 m ² /Tier	3,00 m ² /Tier

2.3. Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.

In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und aus-

reichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

2.4. Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

2.5. Lärm

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.

2.6. Ernährung

Bei der Fütterung von Schafen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann. Werden Schafe in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtevorlage gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Werden Schafe in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtevorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 2,5 : 1 nicht überschritten werden.

Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen:

Tierkategorie	Fressplatzbreite
Mutterschaf auch mit Lämmern	40,00 cm/Tier
Lämmer, Jungschafe bis 6 Monate (ohne Mutterschaf)	20,00 cm/Tier
Jungschafe über 6 Monate bis 12 Monate	30,00 cm/Tier
Widder	50,00 cm/Tier

2.7. Betreuung

Schafe müssen, soweit dies rassebedingt erforderlich ist, mindestens einmal jährlich geschoren werden.

Der Zustand der Klauen ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf ist eine Klauenpflege durchzuführen.

2.8. Ganzjährige Haltung im Freien

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.

Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.

Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

2.9. Almwirtschaft

Sofern bei der Haltung auf Almen, Asten, Vorsäßen und dergleichen ein täglicher Weidegang erfolgt, finden die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Ställe keine Anwendung.

2.10. Absatzveranstaltungen und Tierschauen

Für die kurzfristige Haltung von Schafen während der Dauer von Absatzveranstaltungen oder Tierschauen finden die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Ställe keine Anwendung.

2.11. Eingriffe

Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden. Zulässige Eingriffe sind:

- Das Kupieren des Schwanzes, wenn
 - die Lämmer nicht älter als drei Tage sind oder der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird und
 - entweder höchstens ein Drittel oder im Falle einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit bei weiblichen Lämmern, die für die Zucht vorgesehen sind, höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird und
 - der Eingriff durch scharfes Abtrennen erfolgt.
- Die Kastration, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004, rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.





© agrarfoto.com

Mindestanforderungen für die Haltung von Ziegen

1. Begriffsbestimmungen

Mutterziege: Weibliche Ziege nach dem ersten Ablammen oder über 12 Monate.

Kitz, Jungziege: Ziege bis 12 Monate.

Bock: Männliche Ziege über 12 Monate.

2. Allgemeine Haltungsverfahren

2.1. Bodenbeschaffenheit

Die Haltung von Ziegen in Buchten mit durchgehend perforierten Böden ist verboten. Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen an Weichheit und Wärmedämmung genügen, sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen.

2.2. Bewegungsfreiheit

Die Anbindehaltung ist verboten.

Hinweis zu Übergangsfrist:

Bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Anbindehaltung dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen (Punkt 3) weiter betrieben werden

Kitze und Jungziegen dürfen nicht in Einzelbuchten gehalten werden. Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen, bei Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen zulässig. Bei der Haltung in Einzelbuchten muss Sichtkontakt zu anderen Tieren gewährleistet sein.

Die Einzelbuchtenhaltung ist zulässig, wenn eine Unterbrechung der Einzelbuchtenhaltung an mindestens 90 Tagen im Jahr durch Weidegang oder regelmäßigen Auslauf erfolgt. Jedem Tier muss mindestens folgende Bodenfläche im Stall zur Verfügung stehen:

Tierkategorie	Gruppenbucht	Einzelbucht
Mutterziege ohne Kitz	0,70 m ² /Tier	1,10 m ² /Tier
Mutterziege mit 1 Kitz	1,10 m ² /Tier	1,80 m ² /Tier
Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	1,40 m ² /Tier	2,10 m ² /Tier
Kitze, Jungziegen bis 6 Monate	0,50 m ² /Tier	–
Jungziegen über 6 bis 12 Monate	0,60 m ² /Tier	–
Böcke	1,50 m ² /Tier	3,00 m ² /Tier



© agrarfoto.com

2.3. Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.

In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

2.4. Licht

Stehen den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

2.5. Lärm

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.

2.6. Ernährung

Bei der Fütterung von Ziegen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann.

Werden Ziegen in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtevorlage gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Werden Ziegen in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtevorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 2,5 : 1 nicht überschritten werden.

Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen:

Tierkategorie	Fressplatzbreite
Mutterziege auch mit Kitzen	40,00 cm/Tier
Kitze, Jungziegen bis 6 Monate (ohne Mutterziege)	20,00 cm/Tier
Jungziegen über 6 Monate bis 12 Monate	30,00 cm/Tier
Bock	50,00 cm/Tier

2.7. Betreuung

Der Zustand der Klauen ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf ist eine Klauenpflege durchzuführen.

2.8. Überwiegende Haltung im Freien

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.

Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.

Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

2.9. Almwirtschaft

Sofern bei der Haltung auf Almen, Asten, Vorsäben und dergleichen ein täglicher Weidegang erfolgt, finden die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Ställe keine Anwendung.

2.10. Absatzveranstaltungen und Tierschauen

Für die kurzfristige Haltung von Ziegen während der Dauer von Absatzveranstaltungen oder Tierschauen finden die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Ställe keine Anwendung.

2.11. Eingriffe

Der einzige zulässige Eingriff ist die Kastration, sofern der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004, rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.

3. Übergangsbestimmungen

Bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Anbindehaltung dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterbetrieben werden:

Die Stände und Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Längs- und Querrichtung sowie in der Vertikalen ausreichend Bewegungsfreiheit bieten, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Liegen, Fressen und Zurücktreten möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen die Tiere nicht verletzen können. Ketten, Seile, Halsbänder oder andere Anbindevorrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen.

Sehr geehrte Schaf- und Ziegenhalter!

Der Österreichische Bundesverband für Schafe und Ziegen begrüßt das neue Tierschutzgesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen über die Schaf- und Ziegenhaltung. In vielen Bereichen bedeutet dies für den Landwirt ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Österreichweit einheitliche Regelungen schaffen die Voraussetzungen für ein näheres Zusammenrücken in Zucht und Produktion. Besonders im Schafbereich wurden brauchbare Lösungen geschaffen und es werden von der Branche kaum Probleme erwartet. Hinsichtlich Eingriffe an Tieren wurden jedoch Maßnahmen gesetzt, die in der Gruppenhaltung von Ziegen rassenspezifische Probleme bringen könnten. Die Frage der Enthornung in Zusammenhang mit Besatzdichte oder gemischten Herden stellt an das Management besonders hohe Anforderungen. In dieser Hinsicht erwarten sich die Ziegenhalter von den Tierschutzberatern und vom Gesetzgeber entsprechende Antworten auf die damit verbundenen haltungstechnischen Anforderungen. Schafe und Ziegen genießen in Österreich seit jeher sehr tiergerechte Haltungsformen, was aber nicht heißen soll, dass man nicht immer noch etwas verbessern kann. Das Tierschutzgesetz hat dahingehend einen großen Beitrag geleistet.

Dr. Margit Schmidt

Geschäftsführerin

Österreichischer Bundesverband für Schafe und Ziegen





© BAL-Gumpenstein/Buchgraber

Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen

1. Begriffsbestimmungen

Schweine: Hausschweine jeden Alters, insbesondere für Zucht- oder Mastzwecke.

Eber: zur Zucht verwendete geschlechtsreife männliche Schweine.

Jungsauen: weibliche Zuchtschweine nach dem Decken und vor dem ersten Abferkeln.

Sauen: weibliche Zuchtschweine ab dem ersten Abferkeln.

Säugende Sauen: weibliche Schweine vom Beginn der perinatalen Phase bis zum Absetzen der Saugferkel.

Trockengestellte und trächtige Muttertiere: Sauen vom Zeitpunkt des Absetzens bis zur perinatalen Phase.

Ferkel: Saugferkel und Absetzferkel.

Saugferkel: Ferkel vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Absetzen.

Absetzferkel: abgesetzte Ferkel bis zum Alter von 10 Wochen.

Mastschweine: zur Schlachtung bestimmte Schweine vom Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung.

Zuchtläufer: zur Zucht bestimmte Schweine vom Alter von 10 Wochen bis zur Zuchtverwendung.

Miniaturschweine: Schweine, die rassebedingt als ausgewachsene Tiere ein Körpergewicht von 120 kg nicht überschreiten.

2. Allgemeine Haltungsvorschriften für alle Schweine

2.1. Grundlegende Anforderungen an Schweineställe

Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine

- Zugang zu einem größen- und temperaturmäßig angemessenen Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können,
- normal aufstehen und abliegen können, sowie
- bei Einzelhaltung andere Schweine sehen können.

2.2. Bodenbeschaffenheit

2.2.1. Grundlegende Anforderungen

Die Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine wesentlichen Unebenheiten aufweisen. Sie müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass die Schweine keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Sie müssen für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet sein und – wenn keine Einstreu zur Verfügung gestellt wird – eine starre, ebene und stabile Oberfläche aufweisen.

Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Wärmedämmung aus-

reichend genügen, so sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen.

2.2.2. Besondere Anforderungen an perforierte Böden

Bei Verwendung von Betonspaltenböden dürfen folgende Spaltenbreiten nicht überschritten und folgende Auftrittsbreiten nicht unterschritten werden:

Tierkategorie	Maximale Spaltenbreite	Minimale Auftrittsweite
Saugferkel	10 mm	50 mm
Absetzferkel	13 mm	50 mm
Mastschweine, Zuchtläufer	18 mm	80 mm
Jungsauen, Sauen und Eber	20 mm	80 mm

Hinweis zu Übergangsfrist:

Siehe Punkt 8

Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen. Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei, die Kanten gebrochen sein.

Kunststoff- und Metallroste dürfen bei Saugferkeln eine Spaltenbreite von 10 mm und bei Absetzferkeln eine Spaltenbreite von 12 mm nicht überschreiten. Bei Gussrosten gilt ein fertigungsbedingter Abweichungsspielraum von +/- 0,5 mm.

2.3. Bewegungsfreiheit

Die Anbindehaltung von Schweinen ist verboten.

Hinweis zu Übergangsfrist:

Bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Anbindehaltung von Jungsauen und Sauen dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 weiter betrieben werden. Die Halsanbindung ist verboten.

2.4. Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein.

Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.

In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

2.5. Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu erreichen.

2.6. Lärm

Der Lärmpegel darf 85 dBA nicht überschreiten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.

2.7. Beschäftigungsmaterial

Schweine müssen ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können, wie z.B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.

Hinweis zu Übergangsfrist:

Siehe Punkt 8

2.8. Ernährung

Alle Schweine müssen ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser haben. Das Angebot an Tränkevorräten ist an die Gruppengröße anzupassen.

Schweine müssen mindestens ein Mal pro Tag gefüttert werden. Bei der Fütterung von Schweinen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann.

Bei rationierter oder restriktiver Fütterung muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten muss für je vier Tiere ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Bei Vorratsfütterung durch Feucht- oder Breifutterautomaten muss für je acht Tiere zumindest ein Fressplatz zur Verfügung stehen.



Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen:

Tierkategorie	Gewicht ¹⁾	Fressplatzbreite
Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer	bis 15 kg	12,00 cm
	bis 30 kg	18,00 cm
	bis 40 kg	21,00 cm
	bis 50 kg	24,00 cm
	bis 60 kg	27,00 cm
	bis 85 kg	30,00 cm
	bis 110 kg	33,00 cm
Jungsauen, Sauen und Eber		40,00 cm

1) im Durchschnitt der Gruppe

2.9. Betreuung

Bei Gruppenhaltung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Aggressionen in der Gruppe auf ein Minimum zu beschränken.

In Gruppen gehaltene Schweine, die besonders aggressiv sind oder die bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, sowie kranke oder verletzte Schweine dürfen vorübergehend von der Gruppe getrennt werden. Für diesen Fall müssen ausreichend Absonderungsbuchten vorhanden sein, die bei Verwendung als Einzelbucht zumindest so groß sind, dass sich das Schwein ungehindert umdrehen kann, sofern dies nicht besonderen tierärztlichen Empfehlungen zuwiderläuft.

Hinweis zu Übergangsfrist:

Siehe Punkt 8

2.10. Eingriffe

Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden.

Zulässige Eingriffe sind:

- die Verkleinerung der Eckzähne, wenn
 - die Schweine nicht älter als sieben Tage sind,
 - durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht und
 - der Eingriff nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen durchgeführt wird.
- das Verkürzen der Eckzähne von Ebern.
- das Kupieren des Schwanzes, wenn
 - die Schweine nicht älter als sieben Tage sind oder
 - der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird,
 - höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird und
 - der Eingriff zur Vermeidung von weiteren Verletzungen der Tiere notwendig ist.

4. das Kastrieren männlicher Schweine, wenn

- die Schweine nicht älter als sieben Tage sind oder
- der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004, rechtmäßig ausübt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird, und
- der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt.

3. Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen

3.1. Gruppenhaltung

3.1.1. Verpflichtende Gruppenhaltung

Sauen und Jungsauen sind für einen Zeitraum, der vier Wochen nach dem Decken beginnt und eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, in Gruppen zu halten. Abweichend davon können Sauen und Jungsauen in Betrieben mit weniger als 10 Sauen für den genannten Zeitraum einzeln gehalten werden, sofern sie sich in der Bucht ungehindert umdrehen können.

Hinweis zu Übergangsfrist:

Siehe Punkt 8

3.1.2. Platzbedarf bei Gruppenhaltung

Bei Gruppenhaltung muss abhängig von der Gruppengröße eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche in mindestens folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

	Mindestfläche bei Gruppen bis 5 Tiere	Mindestfläche bei Gruppen von 6 bis 39 Tieren	Mindestfläche bei Gruppen ab 40 Tieren
Jungsauen	1,85 m ² /Tier	1,65 m ² /Tier	1,50 m ² /Tier
Sauen	2,50 m ² /Tier	2,25 m ² /Tier	2,05 m ² /Tier

Davon muss zumindest eine Fläche von 0,95 m² je Jungsau bzw. 1,30 m² je Sau so ausgeführt sein, dass in keinem Bereich dieser Fläche ein Perforationsanteil von 15% überschritten wird.

Hinweis zu Übergangsfrist:

Siehe Punkt 8

3.1.3. Buchtenform

Bei Gruppenhaltung ab sechs Tieren muss jede Seite der Bucht über 2,80 m lang sein.

Bei Gruppenhaltung bis fünf Tieren muss mindestens eine Seite der Bucht über 2,40 m lang sein.

Hinweis zu Übergangsfrist:

Siehe Punkt 8

3.2. Einzelstandhaltung

Einzelstände für Jungsauen und Sauen, die nicht in Gruppen gehalten werden müssen, müssen die folgenden Mindestmaße aufweisen:

Tiergewicht	Breite	Länge ¹⁾
Jungsauen²⁾	60,00 cm	170,00 cm
Sauen	65,00 cm	190,00 cm

1) ab Innenkante Trog

2) einschließlich weiblicher Zuchtläufer kurz vor dem Decken

3.3. Haltung in Abferkelbuchten

In der Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkels und Säugens können Jungsauen und Sauen von anderen Schweinen abgetrennt in Abferkelbuchten gehalten werden.

Abferkelbuchten müssen so gestaltet sein, dass die Ferkel ungehindert gesäugt werden können, und einschließlich der Liegenester für die Ferkel folgende Mindestflächen aufweisen:

Gewicht der Saugferkel ¹⁾	Mindestfläche
bis 10 kg	4,00 m ² /Sau
über 10 kg	5,00 m ² /Sau

1) im Durchschnitt der Gruppe

Die Böden von Abferkelbuchten müssen mindestens zu einem Drittel geschlossen ausgeführt sein. Drainageelemente im Liegebereich der Sau mit einer Perforation von maximal 5% gelten als geschlossene Bereiche.

Abferkelbuchten, in denen sich Sauen oder Jungsauen frei bewegen können, müssen über eine Möglichkeit zum Schutz der Ferkel wie z.B. Schutzstangen verfügen.

Hinter der Sau oder Jungsau muss sich ein freier Bereich befinden, um ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln zu ermöglichen.

3.4. Ernährung

Trockengestellten trächtigen Sauen muss ausreichend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter verabreicht werden.

3.5. Betreuung

Trächtige Sauen und Jungsauen müssen erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt werden. Vor dem Einstellen in Abferkelbuchten müssen die Tiere sorgfältig gereinigt werden. In der Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln muss den Tieren in ausreichenden Mengen geeignete Nest Einstreu zur Verfügung gestellt werden, sofern dies im Rahmen des Gülle-Systems des Betriebes nicht technisch unmöglich ist.

4. Besondere Haltungsvorschriften für Saugferkel**4.1. Liegenest**

Ein angemessen großer Teil der Bodenfläche ist als Liegenest vorzusehen, so dass sich alle Tiere auch gleichzeitig hinlegen können. Das Liegenest muss eine geschlossene und trockene Oberfläche aufweisen und einen ausreichenden Schutz vor Unterkühlung, z.B. durch Wärmelampen, Bodenheizung, Einstreu oder Abdeckungen, bieten.



© BMLFUW/AMA-Bioarchiv/Pichler



© BMLFUW/AMA-Bioarchiv/Pichler



© BMLFUW/AMA-Bioarchiv/Pichler

4.2. Absetzzeitpunkt

Ferkel dürfen erst ab einem Alter von 28 Tagen abgesetzt werden, sofern nicht das Wohlergehen der Sau oder der Ferkel eine früheres Absetzen erfordert.

Die Ferkel dürfen jedoch zur Verringerung der Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern bis zu sieben Tage früher abgesetzt werden, wenn sie in spezielle Ställe verbracht werden, die

- von den Ställen der Sauen getrennt sind und
- leer, gründlich gereinigt und desinfiziert sind.

5. Besondere Haltungsverfahren für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer

5.1. Ferkelkäfige

Die Haltung von Ferkeln in allseitig umschlossenen, mit Gitterboden versehenen, mehrstöckigen Behältnissen ist verboten.

5.2. Platzbedarf bei Gruppenhaltung

Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer sind in Gruppen zu halten. Dabei muss jedem Tier mindestens folgende un-

eingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Tiergewicht ¹⁾	Mindestfläche ^{2), 3)}
bis 20 kg	0,20 m ² /Tier
bis 30 kg	0,30 m ² /Tier
bis 50 kg	0,40 m ² /Tier
bis 85 kg	0,55 m ² /Tier
bis 110 kg	0,70 m ² /Tier
über 110 kg	1,00 m ² /Tier

1) im Durchschnitt der Gruppe

2) Buchten ohne durchgehend perforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen

3) Bei hohen Stalltemperaturen, an die die Tiere sich nicht anpassen können, ist diese Besatzdichte zu verringern oder für andere geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zu sorgen

5.3. Zusammenstellung von Gruppen

Die Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen sollte nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und so früh wie möglich erfolgen. Es sind vorbeugende Maßnahmen wie z.B. die Versorgung mit Beschäftigungsmaterial oder die Schaffung ausreichender Ausweichmöglichkeiten für die Tiere zu treffen. Bei Anzeichen von schweren Kämpfen nach einer Umgruppierung sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beruhigung der Tiere zu treffen (z.B. durch Versorgung mit zusätzlichem Beschäftigungsmaterial, Trennung besonders aggressiver oder gefährdeter Tiere von der Gruppe).

5.4. Dokumentation

Die Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen ist nur zulässig, wenn der Mastbetrieb buchtenweise Aufzeichnungen führt über

- Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials und
- Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- oder Ohrenbeißen.

6. Besondere Haltungsvorschriften für Eber

Eberbuchten müssen so gestaltet sein, dass der Eber sich umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann. Es muss eine geschlossene, weiche Liegefläche vorhanden sein.

Einem ausgewachsenen Eber müssen

- mindestens 6,00 m² uneingeschränkt nutzbare Fläche zur Verfügung stehen oder
- mindestens 10,00 m² uneingeschränkt nutzbare Fläche ohne Hindernisse zur Verfügung stehen, wenn die Bucht auch zum Decken verwendet wird.

7. Besondere Haltungsvorschriften für Miniaturschweine

Die Haltung von Miniaturschweinen muss mit Ausnahme extremer Witterungsverhältnisse in Ställen mit einem ständigen Zugang zu einem Auslauf erfolgen. Die Mindeststallfläche beträgt 2,00 m²/Tier, die Mindestauslauffläche 10,00 m²/Tier.

Die Haltung hat in Gruppen von mindestens zwei Tieren zu erfolgen. Den Tieren muss ein trockener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung stehen.

Im Auslauf sind ein befestigter Futterplatz und eine Suhle vorzusehen.

8. Übergangsbestimmungen

Bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Anbindehaltung von Jungsauen und Sauen dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 weiter betrieben werden. Die Halsanbindung ist verboten.

Die Bestimmungen der Punkte 2.7. (für Anlagen zur Haltung von Jungsauen und Sauen), 2.9. (letzter Satz), und 3.1.1, 3.1.2. (letzter Satz) und 3.1.3 gelten für alle ab dem 01. Jänner 2003 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie ab dem 01. Jänner 2013 auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

Die Bestimmungen des Punktes 2.2.2. hinsichtlich der Spaltenbreiten und Auftrittsweiten für Betonspaltenböden gelten für alle ab dem 01. Jänner 2003 neugebauten, umgebauten oder erstmals

in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie ab dem 01. Jänner 2013 auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle An-

lagen und Haltungseinrichtungen. Weisen jedoch in Anlagen und Haltungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes den landesrechtlichen Vorschriften oder den Vorschriften der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft entsprochen haben, bestehende Betonspaltenböden Spaltenbreiten von maximal 11 mm für Saugferkel oder maximal 14 mm für Absetzferkel auf, so müssen diese Böden erst am 01. Jänner 2020 den diesbezüglichen Bestimmungen des Punktes 2.2.2. entsprechen.

Sehr geehrte Schweinehalter!

Mit 01. 01. 2005 wurde eine über Jahre andauernde Diskussion über eine österreichweit einheitliche Regelung zum Thema Tierschutz zur Realität. Seit dem Tierschutzvolksbegehren im Jahr 1996 ist das Thema in Österreich nie wirklich zur Ruhe gekommen und hat vor allem im Schweinebereich immer wieder für politischen und medialen Sprengstoff gesorgt. Dabei wurden in der Diskussion einerseits sehr häufig redliche Bauern als kriminelle Tierquäler dargestellt und viele Fortschritte, die im Bereich landwirtschaftlicher Tierhaltung in den vergangenen Jahren erreicht wurden, negiert und andererseits den vielen Missständen im Heimtierbereich nur kaum Beachtung geschenkt. Es kann deshalb durchaus als Meilenstein angesehen werden, dass im nun vorliegenden Gesetz nicht nur Regelungen für Schweine und Rinder, sondern auch für Hunde, Katzen oder Kanarienvögel enthalten sind. „Tierschutz ist eben unteilbar.“

Passable Regelungen:

Dass es letztendlich im Parlament zu einer Vier - Parteien Einigung gekommen ist und der Gesetzesvorschlag einstimmig angenommen wurde, war nach den harten Auseinandersetzungen im Vorfeld zwar nicht zu erwarten, zeigt aber, dass die beschlossenen Regelungen für alle Seiten einen brauchbaren Kompromiss darstellen. Dabei konnten für die Schweinehaltung so wichtige Punkte wie die „Haltung auf Vollspaltenboden“ oder ein „vernünftiges Flächenangebot“ abgesichert werden. Letztendlich haben die verschiedenen Interessensgruppierungen doch gesehen, dass ein „übermäßiges Abheben“ der Bestimmungen am freien europäischen Markt letztendlich das „Aus“ für die Schweinehaltung in Österreich bedeuten würde.

Basis für Investitionen:

Wenn man auch in manchen Punkten leicht über der EU-Schweinehaltungsrichtlinie liegt, dürfte mit den nun in Kraft tretenden Regelungen die Basis für eine nachhaltige und wirtschaftliche Schweinehaltung in Österreich gelegt sein. Besonders wichtig ist, dass für die Schweinehalter nach jahrelanger Unklarheit über mögliche Gesetzesänderungen nun wieder Planungssicherheit und somit auch eine Grundvoraussetzung für zukünftige Investitionen gegeben ist.

Ing. Georg Mayringer

Geschäftsführer

VÖS-Verband Österreichischer Schweinebauern



© BMLFUW

Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel

1. Begriffsbestimmungen

Legehennen: Hennen im legereifen Alter der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Eiern, die nicht zum Ausbrüten bestimmt sind, gehalten werden.

Zuchttiere: Hennen im legereifen Alter der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Bruteiern gehalten werden sowie Hähne.

Aufzucht von Küken und Junghennen:

Haltung von Jungtieren der Art Gallus gallus, die zur späteren Eierzeugung bestimmt sind.

Masthühner: Männliche und weibliche Hühner der Art Gallus Gallus, die zur Fleischgewinnung gehalten werden.

Nest: Ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppennest), für dessen Bodengestaltung Drahtgitter, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte, nicht verwendet werden darf.

Einstreu: Material mit lockerer Struktur, das es den Tieren ermöglicht, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (zB Staubbaden, Picken, Scharren).

Nutzbare Fläche: Eine uneingeschränkt begehbare Fläche mit

- mindestens 30 cm Breite und

- mindestens 45 cm lichter Höhe und
- höchstens 14% (= 8°) Neigung.

Nicht als nutzbare Flächen gelten:

- die Nestflächen,
- Flächen, bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende von den Hennen genutzte Flächen fällt,
- Flächen in Außenscharräumen.

Außenscharrraum: Überdachter, eingestreuter Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten begrenzt wird (z.B. durch Gitter oder Windnetze) und nicht isoliert ist.

Erhöhte Fütterungen: Fütterungsanlagen, die mindestens 35 cm über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sind.

Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tiere gewährleisten.

Ausgestalteter Käfig: Käfig, der mit einem Nest, Sitzstangen und geeignetem Material zum Scharren und Picken ausgestattet ist.

Alternativsysteme: Jedes Haltungssystem, das keine Käfighaltung ist.

2. Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel

2.1. Gebäude, Stalleinrichtungen

Die Haltungssysteme müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht entweichen können.

Stallungen mit mehreren Etagen müssen mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen sein, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern. Böden, Roste oder Gitter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.

Sitzstangen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen und müssen es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.

2.2. Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein.

Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.

In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

2.3. Licht

In Geflügelställen ist im Tierbereich in der Lichtphase eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux zu erreichen. Mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden muss eine ununterbrochene Dunkelphase von täglich mindestens 6 Stunden gegeben sein. In der Dunkelphase ist eine Lichtstärke von höchstens 5 Lux zulässig.

Bei Lichtänderung sind gleitende oder gestaffelte Übergänge einzuhalten.

Bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht müssen die Lichtöffnungen eine gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicherstellen.

2.4. Lärm

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.

2.5. Ernährung

Jedes Haltungssystem muss mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet sein.

Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknägeln müssen für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite sein.

Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen muss sicherstellen, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben.

2.6. Betreuung

Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, sind regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Solange die Stallungen besetzt sind, müssen alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten werden. Ausscheidungen sind so oft wie nötig und tote Tiere täglich zu entfernen. Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich kontrolliert werden.

2.7. Eingriffe

2.7.1. Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden.

2.7.2. Zulässige Eingriffe sind:

- Das fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnungen bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern.
- Das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes bei Eintagesküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind.

3. Besondere Haltungsvorschriften für die Aufzucht von Küken und Junghennen

3.1. Stalleinrichtungen

Fütterungs- und Tränkvorrichtungen müssen bei über 6 Wochen alten Tieren mindestens in folgendem Ausmaß vorhanden sein:

Stalleinrichtung	Mindestaussmaß/Mindestanzahl	
Fütterung	Käfighaltung	Alternativsysteme
Fressplatzlänge am Trog oder Band	3,00 cm/Tier	3,00 cm/Tier
Futterrinne am Rundautomaten	–	1,50 cm/Tier
Tränken		
Tränkrinnenseite	1,00 cm/Tier	1,00 cm/Tier
Tränkrinne an der Rundtränke ¹⁾	–	1,00 cm/Tier
Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere, mindestens jedoch 2/Käfig	1/15 Tiere

1) Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.



© BMLFUW/AMA-Bioarchiv/Pichler

3.2. Bewegungsfreiheit

Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen:

Alter	Nutzbare Fläche		
	Käfighaltung	Alternativsysteme	Alternativsysteme mit erhöhten Sitzstangen ¹⁾
über 6 Wochen bis 10 Wochen	1,00 m ² /60 Tiere	1,00 m ² /24 Tiere	1,00 m ² /28 Tiere
über 10 Wochen bis Legereife	1,00 m ² /30 Tiere	1,00 m ² /12 Tiere	1,00 m ² /14 Tiere

1) Erhöhte Sitzstangen müssen in einem Ausmaß von mindestens 7,00 cm/Tier angeboten werden. Erhöhte Sitzstangen müssen von Beginn an vorhanden und zugänglich sein. Sie müssen so hoch über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sein, dass die Tiere ungehindert darunter durchgehen können.

Hinweis zu Übergangsfrist:

Siehe Punkt 6.1.

4. Besondere Haltungsverfahren für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen

4.1. Stalleinrichtungen

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/ Mindestanzahl
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	10,00 cm/Tier
Futtermühle am Rundautomaten	4,00 cm/Tier
Tränken	
Tränkrinnenseite	2,50 cm/Tier
Tränkrinne an der Rundtränke ¹⁾	1,50 cm/Tier
Trinknippel, Tränknöpfe	1/10 Tiere
Sitzstangenlänge ²⁾	20,00 cm/Tier
Einzelnest	1/7 Tiere
Gruppennest	1,00 m ² /120 Tiere

1) Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.

2) Sitzstangen, die über dem Einstreubereich angebracht sind, sind auf die Mindestsitzstangenlänge nicht anrechenbar. Gitterroste, die es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen, können bei der Berechnung der Mindestsitzstangenlänge berücksichtigt werden. Die Haltung von Zuchttieren ist von diesen Erfordernissen ausgenommen. Der horizontale Abstand zur nächsten Sitzstange muss mindestens 30,00 cm und zur Wand mindestens 20,00 cm betragen.

Hinweis zu Übergangsfrist:

Siehe Punkt 6.2.

4.2. Bewegungsfreiheit

Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen:

Alternativhaltungssystem mit	nutzbare Fläche
einer nutzbaren Ebene	1,00 m ² /7 Tiere ¹⁾
zusätzlich erhöhte Fütterungen ²⁾ oder Außenscharraum ³⁾	1,00 m ² /8 Tiere
zusätzlich erhöhte Fütterungen ²⁾ und Außenscharraum ³⁾	1,00 m ² /9 Tiere
mehreren nutzbaren Ebenen	1,00 m ² /9 Tiere

1) Werden erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von mindestens 7cm/Tier angeboten, erhöht sich dieser Wert um 0,5 Tiere/ m². Erhöhte Sitzstangen müssen mindestens 35 cm über einer darunter gelegenen nutzbaren Fläche angebracht sein.

2) Erhöhte Fütterungen müssen in diesem Fall bei Trog- oder Bandfütterung mindestens zur Hälfte und bei Rundtrögen oder kombinierten Fütterungen mindestens zu zwei Dritteln erhöht ausgeführt sein.

3) Außenscharräume müssen in diesem Fall mindestens eine Fläche von einem Drittel der nutzbaren Fläche umfassen und während des Lichttages uneingeschränkt zugänglich sein.

4.3. Einstreu

Die Einstreufäche muss mindestens 250,00 cm² pro Tier betragen. Der Einstreubereich muss mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche umfassen und mit Streumaterial bedeckt sein (wie z.B. Stroh, Holzspäne oder Sand).

4.4. Ebenen

Es sind höchstens vier nutzbare Ebenen übereinander einschließlich des Stallbodens zulässig.

Zwischen den Ebenen muss der Abstand mindestens 45,00 cm lichte Höhe betragen.

Die Ebenen müssen so gestaltet sein, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können.

Hinweis zu Übergangsfrist:

Siehe Punkt 6.2.

4.5. Auslauf

4.5.1. Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauföffnungen:

- Bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie müssen mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen gewähren.
- Die Auslauföffnungen müssen über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt sein.
- Die Auslauföffnungen müssen mindestens 35,00 cm hoch und mindestens 40,00 cm breit sein.
- Für je 1000 Tiere müssen Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200,00 cm Breite zur Verfügung stehen.
- Öffnungen vom Stall in einen Außenscharraum müssen den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen.

Hinweis zu Übergangsfrist:

Siehe Punkt 6.2.

4.5.2. Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauflächen:

- Die Auslaufläche beträgt mindestens 8,00 m²/Tier.
- Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslaufläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zulässig.
- Die Auslaufläche muss über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken verfügen.

Hinweis zu Übergangsfrist:

Siehe Punkt 6.2.

4.6. Aufzuchtssystem

Legehennen und Zuchttiere sollen in Alternativsystemen nur gehalten werden, wenn die Aufzucht dieser Tiere ab der 6. Lebenswoche in Alternativsystemen erfolgte.

5. Besondere Haltungsvorschriften für Mastgeflügel

5.1. Stalleinrichtungen

Stalleinrichtungen für Masthühner müssen mindestens im folgenden Ausmaß zur Verfügung stehen:

Stalleinrichtung	Masthühner
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	3,00 cm/Tier
Futterrinne am Rundautomaten	1,50 cm/Tier
Tränken	
Tränkrinnenseite	2,50 cm/Tier
Tränkrinne an der Rundtränke ¹⁾	1,50 cm/Tier
Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere

1) Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, gelten als Rundtränken.

5.2. Bewegungsfreiheit

5.2.1. Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:

Mastgeflügelart	Höchstbesatz	Auslaufläche ¹⁾
Masthühner	30 kg/m ²	2,00 m ² /Tier
Truthühner	40 kg/m ²	10,00 m ² /Tier
Gänse	15 kg/m ²	10,00 m ² /Tier
Enten	25 kg/m ²	2,00 m ² /Tier

1) Für Gänse und Enten ist der Auslauf verpflichtend.

5.2.2. Bei Stallanlagen für Gänse und Enten ist eine Bade- oder Duschköglichkeit vorzusehen.

5.3. Einstreu

Die Haltung von Mastgeflügel im Stall ohne Einstreu ist verboten.



© BMLFUW/AMA-Bioarchiv/Pichler

6. Übergangsbestimmungen

6.1. Übergangsbestimmung für die Aufzucht von Küken und Junghennen

Bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen ist bei den Maßen gemäß Punkt 3.2. die lichte Höhe (45 cm, siehe Punkt 1 Begriffsbestimmungen „Nutzbare Fläche“) nicht zu berücksichtigen.

6.2. Übergangsbestimmung für die Haltung von Legehennen in Alternativsystemen

Die Bestimmungen der Punkte 4.1., 4.4., 4.5.1. und 4.5.2. (letzter Anstrich) gelten für alle ab dem 01.01.2002 neu-gebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 01.01.2007 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

6.3. Übergangsbestimmung für die Käfighaltung von Legehennen

6.3.1. Übergangsfrist für bestehende nicht ausgestattete Käfiganlagen

Anlagen und Haltungseinrichtungen für die Haltung von Legehennen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, die vor dem 01.01.2003 gebaut und in Betrieb genommen wurden, dürfen bis zum 31.12.2008 weiter betrieben werden, wenn die folgenden Bestimmungen eingehalten werden.

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/ Mindestanzahl
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	10,00 cm/Tier
Tränken	
Tränkrinnenseite	10,00 cm/Tier
Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere, mindestens jedoch 2/Käfig

Die Käfigfläche muss mindestens 550,00 cm² horizontal bemessene zugängliche Fläche/Tier betragen. Hochgezogene Ränder (Ablenkplatten) zur Vermeidung von Futtermitteln werden, falls durch diese die Zugänglichkeit der darunter liegenden Fläche nicht mehr gegeben ist, nicht mitgerechnet. Die Käfighöhe muss mindestens 35,00 cm an jeder Stelle sowie 40,00 cm über mindestens 65% der erforderlichen zugänglichen Fläche betragen. Der Neigungswinkel des Käfigbodens darf höchstens 14% (= 8°) betragen.

6.3.2. Übergangsfrist für bestehende ausgestattete Käfiganlagen

6.3.2.1 Anlagen und Haltungseinrichtungen für die Haltung von Legehennen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, die vor dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes gebaut und in Betrieb genommen wurden, dürfen bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme weiter betrieben werden, wenn die Bestimmungen des Punktes 6.3.2.2 eingehalten werden.

Vor dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes gebaute und in Betrieb genommene Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Käfighaltung von Legehennen, die bei der dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes folgenden nächstmöglichen Einstellung den Bestimmungen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen entsprechen, gelten als bestehende ausgestattete Käfiganlagen.

6.3.2.2 Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/ Mindestanzahl
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	12,00 cm/Tier
Tränken	
Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere, mindestens jedoch 2/Käfig
Tränkrinnenseite	durchgehend
Sitzstangenlänge	15,00 cm/Tier
Nest	1/Käfig

Material zum Scharren und Picken:

Die Käfige müssen mit geeignetem Material zum Scharren und Picken (wie zB Einstreu) ausgestattet sein.

Käfiganordnung:

- die Gänge zwischen den Käfigreihen müssen mindestens 90,00 cm breit sein,
- der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen muss mindestens 35,00 cm betragen.
- Käfige sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen auszustatten.
- Form und Größe von Käfigöffnungen müssen es ermöglichen, ein ausgewachsenes Tier herauszunehmen, ohne dass es unnötig leidet oder verletzt wird.

Die Käfighöhe muss an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche mindestens 20,00 cm betragen.

Die Käfigfläche muss mindestens betragen:

- 750,00 cm²/Tier, davon mindestens 600,00 cm² nutzbare Fläche,
- 2000,00 cm²/Käfig.

Neue Herausforderungen für die Österreichische Geflügelwirtschaft

Mit dem Inkrafttreten des neuen bundesweiten Tierchutzgesetzes mit 01. Jänner 2005 und dem darin vorgesehenen, gegenüber der EU Gesetzgebung vorgezogenen, Verbot der Käfighaltung von Legehennen ab 01.01.2009, steht die österreichische Geflügelwirtschaft vor einer der größten Herausforderungen in Ihrer Geschichte. Neben großen finanziellen Belastungen durch die erforderlichen baulichen Veränderungen bei anhaltend niedrigen Eierpreisen, stellen sich den Produzenten nun durch die Bio-, Freiland- oder Bodenhaltung auch neue fachliche Herausforderungen, die erst einmal gemeistert werden müssen.

Der Lebensmitteleinzelhandel wird sich zum Großteil auf diese geänderte Situation einstellen und das Sortiment entsprechend anpassen. Umso wichtiger wird es sein, dem Konsumenten in dieser Umstellungsphase noch deutlicher als bisher das „Österreichische Ei“ so richtig schmackhaft zu machen, um keine Marktanteile an ausländische Billiganbieter zu verlieren. Die neuen Haltungsvorschriften für Legehennen sind also einerseits als Risiko andererseits aber auch als Chance zu sehen. Die Chance besteht darin, durch die alternativen Haltungsformen beim Konsumenten jetzt mehr Sympathie für die gesamte österreichische Geflügelwirtschaft zu gewinnen und damit auch langfristig den Absatz österreichischer Eier abzusichern.

Für den Bereich der Hühnermast zeichnet sich auf EU Ebene eine in mehrfacher Hinsicht sinnvolle Einigung ab. Kernpunkt der geplanten Richtlinie der Europ. Kommission zur Regelung der Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern ist dabei ein zweistufiges System. Neben der grundsätzlich begrenzten Tierbesatzdichte besteht in der Richtlinie die Möglichkeit zur Erhöhung dieser Tierbesatzdichte bei nachweislich tierfreundlichem, verbessertem Stallmanagement. Damit würde man sowohl den Bedürfnissen der Tiere deutlich entgegenkommen aber andererseits auch die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Produktion am europäischen Markt erhalten.

Die in diesem wertvollen Handbuch genannten gesetzlichen Regelungen geben eine wichtige Hilfestellung für die Umsetzung in der Praxis und werden letztlich getragen vom Bedürfnis der Bevölkerung nach ethisch abgestimmter Tierproduktion und gesunden Lebensmitteln. - Dafür tun unsere Bauern jetzt noch mehr und dafür sollen Sie auch gerecht bezahlt werden.

Dipl.-Ing. Michael Wurzer
Geschäftsführer
ZAG – Zentrale Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Geflügelwirtschaft



© BMLFUW/AMA-Bioarchiv/Pichler



© BMLFUW



© agrarfoto.com

Mindestanforderungen für die Haltung von Straussen

1. Grundsätzliche Anforderungen

Die Haltung muss in mit Zäunen gesicherten Gehegen mit einem ständigen Zugang zu einem Stallgebäude erfolgen.

2. Gehege

2.1. Umzäunung

Die Gehege müssen für Tiere über 14 Monate eine Mindestbreite von 12 m und eine längliche Form aufweisen. Der Gehegezaun muss eine Mindesthöhe von 160,00 cm für bis 14 Monate alte Tiere und von 200,00 cm für über 14 Monate alte Tiere aufweisen.

Der Zaun ist so auszuführen, dass er für die Tiere gut erkennbar ist und die Tiere sich nicht verletzen oder verfangen können. Er muss elastisch und stark genug sein. Stacheldraht oder elektrische Weidezäune dürfen nur als zweiter Zaun außerhalb des Geheges verwendet werden.

2.2. Bodenbeschaffenheit

Der Boden muss trittsicher und trocken sein. Flächen, auf denen bei Niederschlägen Morast entsteht, sind durch Drainagen oder Aufbringung von Sand oder Kies trocken-zulegen.

2.3. Weitere Anforderungen

Jedes Gehege muss mindestens eine überdachte, trockene und möglichst windgeschützte Sandfläche im Mindestausmaß 200,00 cm x 200,00 cm als Platz für das Sandbaden aufweisen.

Treibwege müssen so breit sein, dass auch mehrere Tiere nebeneinander Platz finden können.

Zwischen Zuchtgehegen muss ein direkter Zaunkontakt verhindert werden. Dies kann zB durch einen mindestens 100,00 cm breiten Zwischenraumstreifen, Vorrichtungen wie Stangen und Rohre oder durch Verhinderung des Sichtkontakts durch Verblenden oder Baum- und Strauchbewuchs erfolgen.

In jedem Zuchtgehege ist an einer höher gelegenen und trockenen Stelle ein Nistplatz mit einem Durchmesser von mindestens 150,00 cm zu errichten. Der Nistplatz muss durch eine entsprechende Überdachung gegen Witterungseinflüsse geschützt sein.

3. Stallgebäude

Stallräume für Tiere über 14 Monate müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 300,00 cm aufweisen. Tore müssen so groß sein, dass auch mehrere Tiere gleichzeitig passieren können. Gegenstände, an denen sich die Tiere verletzen könnten, dürfen im Stallraum nicht vorhanden sein. Der Boden muss geschlossen, rutschfest und trocken sein. Die Stallräume müssen für Strauße geeignete Futter- und Tränkeeinrichtungen aufweisen.

4. Bewegungsfreiheit, Platzangebot

4.1. Strauße sind in Gruppen zu halten.

Ausgenommen hiervon ist die vorübergehende Einzelhaltung von zugekauften Tieren oder Tieren, die besonders aggressiv sind oder behandelt werden. Einzeln gehaltene Strauße müssen Sichtkontakt zu anderen Straussen haben.

Eine Gruppe bei Tieren über 14 Monaten darf höchstens 40 Tiere umfassen.

4.2. Tieren ab dem 4. Lebenstag bis zu einem Alter von drei Monaten ist bei warmem, sonnigem und trockenem Wetter täglich Auslauf zu gewähren.

Tieren über drei Monaten ist ausgenommen bei Glatteis, Temperaturen unter -10°C , Dauerregen oder stauender Nässe ständiger ungehinderter Zugang von den Stallungen zum Gehege zu gewähren.

4.3. Durch die Wahl der Besatzdichte ist die Erhaltung einer Bodenvegetation sicherzustellen, die eine Weidemöglichkeit bietet.

Davon ausgenommen ist die Haltung von Straussen in Zoos. Die Mindestmaße für Stall- und Gehegeflächen betragen:

Alter der Tiere	Mindeststallfläche pro Gruppe ¹⁾	Mindeststallfläche pro Tier ¹⁾	Mindestgehegefläche pro Gruppe ²⁾	Mindestgehegefläche pro Tier ²⁾
bis 4 Wochen	2,50 m ²	0,25 m ²	100,00 m ²	4,00 m ²
über 4 Wochen				
bis 3 Monate	5,00 m ²	1,00 m ²	500,00 m ²	20,00 m ²
über 3 Monate				
bis 6 Monate	10,00 m ²	2,00 m ²	1000,00 m ²	40,00 m ²
über 6 Monate	20,00 m ²	4,00 m ²	1000,00 m ²	80,00 m ²
Zucht-tiere	24,00 m ²	6,00 m ²	1000,00 m ²	700,00 m ² / Hahn 150,00 m ² / Henne

5. Stallklima

Die Kükenaufzucht muss bis zur 6. Lebenswoche in beheizbaren Räumen erfolgen. Hierfür müssen ausreichend Wärmequellen vorhanden sein.

6. Betreuung und Ernährung

Küken sind mindestens vier Mal täglich zu füttern. Sie müssen zusätzlich mit Futterkalk versorgt werden. Allen Tieren sind stets Magensteine in einer dem Alter entsprechenden Größe anzubieten.

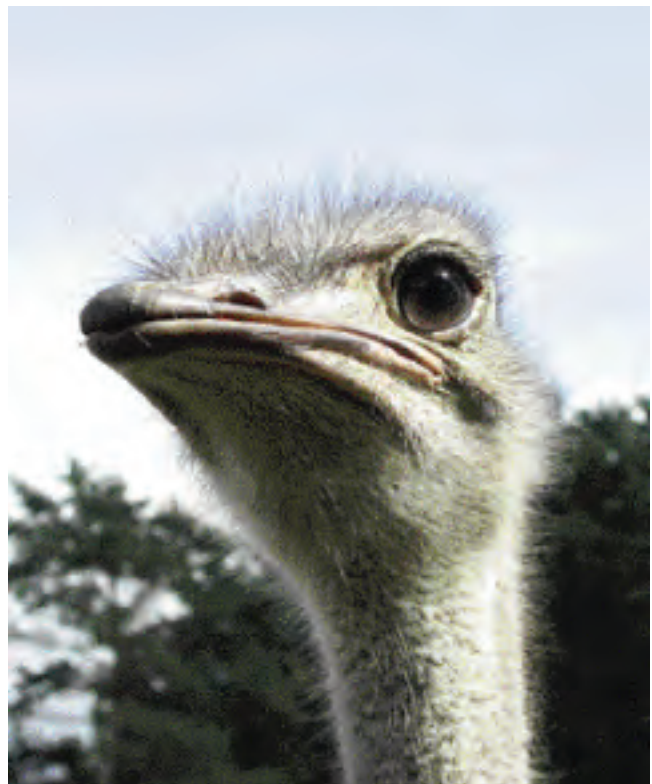
Es ist auf eine ausreichende Mineral- und Ballaststoffgabe zu achten.

Ab einem Alter von drei Wochen muss den Tieren im Stall Einstreu (z.B. Sand, Sägemehl oder Strohhacksel) geboten werden.

Zur Untersuchung oder Behandlung von Tieren ist eine Möglichkeit zur Separierung einzelner Tiere vorzusehen.

Über Zu- und Abgänge, Bruterfolge, Behandlungen, Befunde, Todesfälle und sonstige Vorfälle sind Aufzeichnungen in einem Gehegebuch zu führen.

Das Abschneiden ausgereifter Schwanz- und Flügel Federn muss mindestens 2,50 cm über der Haut erfolgen und es müssen ausreichend Federn verbleiben, damit das normale Verhalten nicht beeinträchtigt wird.



© agrarfoto.com

1) Vorgehege (Trockengehege) gelten als Teil der Stallfläche, wenn sie überdacht und witterungsgeschützt sind und höchstens 50% der erforderlichen Stallfläche umfassen.

2) Bei Haltung in Zoos müssen die Gehegeflächen zumindest 50% dieser Werte betragen.



© agrarfoto.com

Mindestanforderungen für die Haltung von Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild sowie Davidshirschen

1. Grundsätzliche Anforderungen

Die Haltung muss in Gehegen erfolgen.
Eine Zuchtgruppe muss zumindest aus einem männlichen Zuchttier und 3 weiblichen Zuchttieren bestehen.

2. Gehege

2.1. Umzäunung

Die Umzäunung muss so gestaltet sein, dass sich die Tiere nicht verletzen können. Die Zaunführung darf keine spitzen Ecken aufweisen oder Trichter bilden. Der Einsatz von Stacheldraht ist unzulässig.

2.2. Bodenbeschaffenheit

Der Gehegeboden für Muffelwild muss trocken sein und steinige Flächen aufweisen.

Für Rot- und Schwarzwild ist eine Suhle anzulegen.

Für Schwarzwild hat Streumaterial zur Verfügung zu stehen.

2.3. Gehegeeinrichtung

Ist die Gehegefläche nicht zu mindestens 5% mit Sträuchern oder Bäumen bewachsen oder beschirmt, muss ein zusätzlicher Witterungsschutz zur Verfügung stehen.

Der zusätzliche Witterungsschutz muss aus mindestens zwei Seitenwänden und einer Überdachung bestehen und allen Tieren auch gleichzeitig Unterstand bieten.

Einrichtungen zur Vorratsfütterung (z.B. Heuraufen) müssen überdacht sein.

3. Bewegungsfreiheit

Durch die Wahl der Besatzdichte und die Zufütterung von Grund- und Kraffutter ist die Erhaltung der Bodenvegetation sicherzustellen. Davon ausgenommen ist die Haltung in Zoos sowie die Haltung von Schwarzwild.

Die folgenden Maße sind einzuhalten:

Tierart	Mindestgehegegröße	maximale Besatzdichte	Mindestfläche Witterungsschutz
Rotwild, Davids-hirsche	2,00 ha	10 adulte Tiere ¹⁾ /ha	4,00 m ² /adultes Tier ¹⁾
Damwild, Sikawild	1,00 ha	20 adulte Tiere ¹⁾ /ha	2,00 m ² /adultes Tier ¹⁾
Muffelwild	1,00 ha	15 adulte Tiere ²⁾ /ha	1,50 m ² /adultes Tier ²⁾
Schwarz-wild	2,00 ha	5 adulte Tiere ³⁾ /ha	5,00 m ² /adultes Tier ³⁾

- 1) 2 Tiere bis 18 Monate entsprechen 1 erwachsenen Tier
 2) 3 Tiere bis 12 Monate entsprechen 1 erwachsenen Tier
 3) Frischlinge bis 6 Monate sind bei der Besatzdichte nicht zu berücksichtigen; 2 Tiere von 6 bis 12 Monaten entsprechen 1 erwachsenen Tier

Bei Haltung in Zoos gelten folgende Maße:

Tierart	Mindestgehegegröße	maximale Besatzdichte	Mindestfläche Witterungsschutz
Rotwild, Davids-hirsche	800,00 m ²	80,00 m ² /adultes Tier ³⁾	4,00 m ² /adultes Tier ¹⁾
Damwild, Sikawild	500,00 m ²	50,00 m ² /adultes Tier ³⁾	2,00 m ² /adultes Tier ¹⁾
Muffelwild	500,00 m ²	50,00 m ² /adultes Tier ³⁾	1,50 m ² /adultes Tier ²⁾
Schwarzwild	200,00 m ²	40,00 m ² /adultes Tier ³⁾	5,00 m ² /adultes Tier ³⁾

- 1) 2 Tiere bis 18 Monate entsprechen 1 erwachsenen Tier
 2) 3 Tiere bis 12 Monate entsprechen 1 erwachsenen Tier
 3) Frischlinge bis 6 Monate sind bei der Besatzdichte nicht zu berücksichtigen; 2 Tiere von 6 bis 12 Monaten entsprechen 1 erwachsenen Tier

4. Ernährung

Das Wild muss jederzeit ausreichend mit artgemäßer Nahrung und Wasser versorgt sein. Verfügt das Gehege nicht über geeignete natürliche Fließgewässer, sind künstliche Tränkeeinrichtungen einzurichten.

Bei der Fütterung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann.

Werden die Tiere rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtervorlage gefüttert, muss sichergestellt sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

Futterplätze für Schwarzwild müssen leicht zu reinigen sein und sind mit Betonboden, schweren Futtertrögen und Frischlingsrechen auszustatten.

5. Betreuung

Über Zu- und Abgänge, Behandlungen, Befunde, Todesfälle und sonstige Vorfälle sind Aufzeichnungen in einem Gehegebuch zu führen.

Liebe bäuerliche Wildhalter,

mit dem Bundestierschutzgesetz bestehen nun auch für die landwirtschaftliche Wildhaltung österreichweit einheitliche Regelungen im Bereich des Tierschutzes. Frühere tierschutzrechtliche Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen werden damit durch das Bundestierschutzgesetz abgelöst. Auch was die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Wildhaltung anbelangt gibt es nun mit der Anzeigepflicht nach §25 des Tierschutzgesetzes eine klare Regelung.

Die Vorgaben, wie sie in der Nutztierhaltungsverordnung definiert sind, decken sich weitgehend mit den Erfahrungen der bäuerlichen Wildhalter. Die Einhaltung dieser Vorgaben sollte den Betrieben daher keine Probleme verursachen. Das Vorhandensein entsprechender Deckungs- und Rückzugsflächen hat sich schon bisher als positiv herausgestellt. Auch hinsichtlich der Besatzdichte zeigen die Erfahrungswerte aus der Praxis, dass eine an die Ertragsfähigkeit angepasste Besatzdichte sowohl zur Gesundheit der Tiere beiträgt wie auch hilft, die Ertragskraft der Weiden nachhaltig zu sichern.

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die Regelungen im Bereich der landwirtschaftlichen Wildhaltung und können damit falls notwendig entsprechende Anpassungen vornehmen.

DI Franz Vogelmayr
 ARGE landwirtschaftlicher Wildhalter Österreichs



© agrarfoto.com



© agrarfoto.com

Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen

1. Begriffsbestimmungen

Jungtiere: Tiere bis zur Geschlechtsreife.

2. Haltungsanforderungen

2.1. Stalleinrichtung

Trächtige Zuchthäsinnen müssen spätestens ab Mitte der Trächtigkeitsdauer bis zum Absetzen der Jungtiere Zugang zu einer abgedunkelten Nestkammer haben. Die Anzahl der Nestkammern muss mindestens der Anzahl der trächtigen weiblichen Tiere entsprechen. Die Tiere müssen die Nestkammern mit geeignetem Nestmaterial auspolstern können.

Die Muttertiere müssen die Möglichkeit haben, sich vor ihren Jungen zurückziehen zu können.

In nicht beheizbaren Räumen muss den Tieren Einstreu zur Verfügung stehen.

Spalten-, Loch- oder Gitterböden müssen der Größe und dem Gewicht der Tiere angepasst sein.

2.2. Bewegungsfreiheit

Jungtiere bis 8 Wochen dürfen mit Ausnahme kranker oder verletzter Tiere nicht in Einzelhaltung gehalten werden.

Mindestmaße für die Kaninchenhaltung:

	Jungtiere ¹⁾		Zuchtkaninchen ²⁾		
	bis 1,5 kg	über 1,5 kg	bis 4,0 kg	bis 5,5 kg	über 5,5 kg
Höhe³⁾	40 cm	40 cm	50 cm	55 cm	60 cm
Bodenfläche^{4),5)}	650 cm ² / Tier	1300 cm ² / Tier	3500 cm ² / Tier	5000 cm ² / Tier	6500 cm ² / Tier
Zusatz-Nestkammer	–	–	1000 cm ² / Tier	1000 cm ² / Tier	1000 cm ² / Tier

1) für Jungtiere gilt eine Mindestbodenfläche von 3000 cm²

2) gilt auch für Muttertiere mit Jungen

3) diese Höhe muss auf mindestens 35% der Bodenfläche vorhanden sein

4) erhöhte Flächen können mit eingerechnet werden, wenn sie sich mindestens 20,00 cm über der Bodenfläche befinden und ein ausgestrecktes Liegen der Tiere ermöglichen

5) Bei Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung müssen die Bodenflächen mindestens 60% dieser Werte betragen



© agrarfoto.com

Mindestanforderungen für die Haltung von Nutzfischen

1. Allgemeine Haltungsvorschriften für alle Fische in Aquakultur

1.1. Wasserqualität

Die Wasserqualität (insbesondere Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Härte, Gehalt an Stickstoffverbindungen, Grad der organischen Belastung und der Gassättigung) muss den physiologischen Bedürfnissen der darin gehaltenen Fischarten entsprechen.

1.2. Ernährung

Bei der Ernährung sind die teichklimatischen Bedingungen, d.h. insbesondere Art und Menge des natürlichen Nahrungsangebotes und die ernährungsphysiologischen Bedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen. Ist nicht ausreichend Naturnahrung vorhanden, muss in geeigneter Form beigefüttert werden.

1.3. Bewegungsfreiheit

Bei der Besatzdichte ist auf die Bedürfnisse und Größe der

jeweiligen Fischarten, auf die Wasserqualität und Durchflussmengen sowie auf Form und Volumen der Haltungseinrichtung Bedacht zu nehmen.

1.4. Biotechnologische Verfahren

Die hormonelle oder physikalische Geschlechtsbeeinflussung von Fischen darf nur von Personen vorgenommen werden, die über die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

2. Besondere Haltungsvorschriften für spezielle Formen der Aquakultur

2.1. Karpfenteichwirtschaft

2.1.1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Mindestanforderungen gelten für Karpfen und üblicherweise in Karpfenteichen gehaltene Nebenfische

2.1.2. Vermehrung

Werden künstliche Fortpflanzungsmethoden angewendet, so haben die erforderlichen Manipulationen, einschließlich der

Hypophysierung, so schonend wie möglich zu erfolgen. Der Aufenthalt der Fische außerhalb des Wassers ist auf ein

Minimum zu beschränken; erforderlichenfalls sind die Fische während dieser Zeitspanne in feuchte Tücher einzuschlagen.

2.1.3. Abfischen

Die Zeit, die die Fische während des Abfischens und des nachfolgenden Sortierens und Wägens außer Wasser verbringen, ist auf ein Minimum zu beschränken.

Empfindliche Fische, wie z.B. Coregonen- oder Zanderseitzlinge, sind soweit möglich vor den anderen Fischarten abzufischen.

2.1.4. Winterung

Winterteiche müssen an der tiefsten Stelle mindestens 1,80 m tief sein, und einen auch bei strengem Frost funktionsfähigen Zufluss aufweisen.

2.2. Forellenteichwirtschaft

2.2.1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Mindestanforderungen gelten für Regenbogenforellen, Bachforellen, Bachsaiblinge, Seesaiblinge und andere Salmoniden sowie für Äschen in intensiver und extensiver Aquakultur.

2.2.1. Besatzdichte

Die Besatzdichte ist so zu wählen, dass der Sauerstoffgehalt

des Ablaufes 5 mg O₂/l nicht unterschreitet.

Darüber hinaus darf bei der Haltung von Regenbogenforellen in Erdteichen ein Besatz von maximal 10 kg und bei der Haltung in Rund- oder Langstrombecken sowie Fließkanälen ein Besatz von maximal 60 kg Regenbogenforellen in Speisefischgröße je m³ Teich- bzw. Beckenvolumen nicht überschritten werden.

2.2.2. Vermehrung

Das Streifen der Geschlechtsprodukte der männlichen und weiblichen Fische darf nur von Personen vorgenommen werden, die über die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Werden die Fische zu diesem Zweck sediert, sind die Fische zur Erholung in sauerstoffreiches Wasser zu setzen, bevor sie in den Teich zurückgesetzt werden. Die Fische dürfen nur mit nassen Händen oder Tüchern gehandhabt werden.

2.2.3. Abfischen

Das Abfischen mit Hilfe eines Zuginetzes, eines Keschers oder eines Vakuumsaugfasses hat unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen.

2.2.6. Sortieren, Wiegen

Das Sortieren und Wiegen hat manuell oder mit Hilfe geeigneter Sortierwaagen oder geeigneter Maschinen zu erfolgen.



© agrarfoto.com



© lamawanderland.at

Mindestanforderungen für die Haltung von Lamas

1. Grundsätzliche Anforderungen

Die Haltung muss in mit Zäunen gesicherten Gehegen erfolgen.

2. Umzäunung

Der Zaun ist so auszuführen, dass er für die Tiere gut erkennbar ist und die Tiere sich nicht verletzen können. Stacheldraht darf nicht verwendet werden.

3. Stallgebäude und Unterstände

Den Tieren muss ein Stall oder ein Unterstand als Witterungsschutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren auch gleichzeitig Schutz bietet. Werden die Tiere vorübergehend auf Weiden ohne direkten Zugang zu einem Unterstand oder Stall gehalten, so muss entweder ausreichend natürlicher Schutz durch Felsvorsprünge oder Baumgruppen vorhanden sein, oder die Tiere müssen bei für die Tiere schädlicher Hitze oder

Nässe in ein Gehege mit Zugang zu einem Unterstand oder Stall verbracht werden.

Ein Unterstand muss aus mindestens zwei Seitenwänden und einer Überdachung bestehen. Ställe oder Unterstände müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 200,00 cm aufweisen.

Der Boden muss geschlossen, rutschfest und trocken sein.

4. Bewegungsfreiheit, Platzangebot

4.1. Lamas sind in Gruppen zu halten.

Ausgenommen hiervon ist die vorübergehende Einzelhaltung von zugekauften Tieren oder Tieren, die besonders aggressiv sind oder behandelt werden. Einzel gehaltene Lamas müssen Sichtkontakt zu anderen Lamas haben.

4.2. Durch die Wahl der Besatzdichte ist die Erhaltung einer Bodenvegetation sicherzustellen, die eine Weidemöglichkeit bietet.

Davon ausgenommen ist die Haltung von Lamas in Gehegen mit befestigtem Boden.

Die Mindestmaße für Stall- und Gehegeflächen betragen:

Gehegeart	Mindeststallfläche pro Gruppe	Mindeststallfläche pro adultem Tier	Mindestgehegefläche pro Gruppe	Mindestgehegefläche pro adultem Tier
Gehege mit ausschließlich befestigtem Boden	6,00 m ²	2,00 m ²	250,00 m ²	40,00 m ²
Sonstige Gehege	6,00 m ²	2,00 m ²	800,00 m ²	100,00 m ²

5. Betreuung und Ernährung

Wenn die Tiere keinen ständigen Zugang zu einer Weide haben, müssen sie jederzeit Raufutter zur freien Verfügung haben.

Einrichtungen zur Vorratsfütterung im Freien müssen überdacht sein.

Bei Verwendung von Tieren als Zugtiere oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit ist sicherzustellen, dass die Tiere ausreichende Ruhepausen haben und nicht überfordert werden. Innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ist jedenfalls eine durchgängige Ruhepause von mindestens acht Stunden zu gewähren. Dabei sollte die Arbeitsbelastung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Tieres stehen. Kranke oder sonst beeinträchtigte Tiere dürfen zur Arbeit nicht herangezogen werden.



Bundes-LFI | Schauflergasse 6 | 1014 Wien